Basel, 28. Mai 1921. № 22 XXI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Tüchtige **Verkäuferin** (Genossenschafterin) sucht auf Anfang Juli oder August Depot mit einem Umsatz von 60—80,000 Franken zu übernehmen. Womöglich mit Wohnung. Offerten an Frau Zaugg, Verkäuferin des Konsumvereins Stein a/Rhein, (Kanton Schaffhausen).

Junger, **strebsamer Mann,** mit kaufm. Bildung, gewandter Rechner und Maschinenschreiber, sprachenkundig, wünscht passende Stelle in einem Konsumverein. Eintritt nach Belieben. Offerten gefl. unter Chiffre R. H. 150 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, lediger, kautionsfähiger Mann, gelernter Müller, mit guter Handschrift und Kenntnis in der Buchführung, sucht Anstellung in Konsumfiliale für sofort oder später. Anfragen sind zu richten unter Chiffre K. K., Rössli, Rorschach.

Intelligente **Tochter,** 18½ Jahre alt, deutsch und französisch sprechend, wünscht als **Ladenlehrtochter** in Konsumverein einzutreten. Gefl. Offerten unter Chiffre R. K. 151 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Junger, tüchtiger Mann, im Genossenschaftswesen vertraut, deutsch und französisch sprechend, sucht Stelle als **Verwaltergehilfe.** Wäre event. geneigt, mit seiner Frau ein gutgehendes Depot zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten unter Chiffre A. F. 153 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger **Magaziner und Spediteur,** mit Bureauarbeiten vertraut, verheiratet, sucht, infolge Liquidation des Betriebes, passende Stelle in Konsumverein. Gute Zeugnisse und Referenzen. Offerten unter Chiffre R. N. 155 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger, verheirateter, kautionsfähiger **Gross- und Kleinbäcker** sucht Stelle auf 1. August oder nach Uebereinkunft in Konsum. Offerten erbeten unter Chiffre A. G. 154 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtige Geschäftsfrau wünscht mit ihrer Tochter eine **Konsumfiliale** zu übernehmen. Kaution kann geleistet werden. Offerten mit Gehaltsangaben sind zu richten unter Chiffre S. 156 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Pioniere und Theoretiker des Genossenschaftswesens
Band I

Soeben ist erschienen:

J. Fr. Schär

Genossenschaftliche Reden und Schriften

Mit Bildnis. Oktav und 446 Seiten
Preis brosch. Fr. **7.50**, geb. Fr. **10.**—

Buchhandlung des V. S. K.
BASEL, Tellstrasse 62

Für die Wäsche

Jede gute Hausfrau,
jede überzeugte Genossenschafterin

braucht Produkte mit der genossenschaftlichen Marke

Seife „Co-Op"
Waschpulver „Union"
Glättekohlen „Co-Op"
Glühstoff „Co-Op"

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XXI. Jahrgang | Basel, den 28. Mai 1921 | No. 22

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 14.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Führende Gedanken. — Zur Revision des Schweiz. Genossenschaftsrechtes. — Gegen die Verteuerung der Lebenshaltung durch die Erhöhung des Zolltarifs. — **Kreiskonferenzen:** Frühjahrskonferenz Kreis IXb. — **Volkswirtschaft:** Stand der Lebensmittelkosten am 1. Mai 1921. Engrospreise. Fleischpreise und Schlachtvieheinfuhr. Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten. Zollverhältnisse mit Spanien. Handelsbeziehungen zu Italien. — **Aus unserer Bewegung:** Büren a. A., Disentis. — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Führende Gedanken.

Juristen über Gesellschaft — Gemeinschaft und Genossenschaft.

Unsere ganze Kultur, unsere ganze Geschichte beruht auf der Verwertung des einzelnen menschlichen Daseins für die Zwecke der Gesamtheit. Es gibt kein Menschenleben, das bloss für sich da wäre, jedes ist zugleich der Welt wegen da, jeder Mensch arbeitet an seiner, wenn auch noch so engbegrenzten Stelle mit an dem Kulturzwecke der Menschheit . ..

Niemand ist für sich allein da, so wenig wie durch sich allein, sondern jeder ist, wie durch andere, so zugleich für andere da, einerlei, ob mit oder ohne Absicht.

Leben ist unausgesetztes Atmen: aufnehmen und zurückgeben von und an die Umgebung; das gilt gleichmässig für das physische wie das geistige Leben. Jedes Verhältnis unseres menschlichen Lebens enthält ein solches «Füreinandersein», die meisten ein gegenseitiges. Die Frau ist für den Mann da, aber der Mann wiederum für die Frau; die Eltern für die Kinder, aber die Kinder auch für die Eltern. Dienstboten und Herrschaft, Meister und Gesellen, der Arbeiter und Arbeitgeber, Freund und Freund, die Gemeinde und ihre Mitglieder, der Staat und seine Bürger, die Gesellschaft und der einzelne, Volk und Volk, und das einzelne Volk und die Menschheit — wer nennt ein Verhältnis, in dem nicht der eine für den andern und dieser wiederum für ihn da wäre?

Rudolph v. Ihering: Der Zweck im Recht.

* * *

Die Genossenschaft, der Konsumverein ist allgemein anerkannt als Schule der Verwaltung, als Bildnerin eines wohltätigen Sparsinns, als Erzeugnisse gemeinschaftlichen Besitzes. Durch die Genossenschaft werden ihre Genossen alle zu Bürgern kleiner Gemeindewesen ausgebildet, die ihnen soziale und wirtschaftliche Gaben spendet. *Prof. Gierke 1899.*

* * *

Der Konsumverein aber, dieser Zusammenschluss der Kleinen und Kleinsten im Gebiete des Wirtschaftslebens, trägt alles andre eher als einen grosskapitalistischen Charakter. Er fördert die Interessen der Klassen, die gerade auf die besonderen Sympathien des gerechten Gesetzgebers das grösste Anrecht besitzen. *Prof. Oertmann 1908.*

Zur Revision des Schweiz. Genossenschaftsrechtes.

Von Dr. Oskar Schär

nach einem am 18. Februar 1921 im Schosse des Zürcher Juristenvereins gehaltenen Vortrag, zum Teil gekürzt, zum Teil erweitert.

Vorbemerkung.

Bevor die angefangene, jedoch seit einiger Zeit unterbrochene Artikelserie über das neue Schweiz. Genossenschaftsrecht fortgesetzt wird, erachtet es der Schreiber dies als angezeigt, eine gedrängte Uebersicht über diese Frage in nachstehender Form den Lesern des «Schweiz. Konsumverein» zu unterbreiten, da diese Uebersicht geeignet ist, den Lesern einen Einblick in die wichtigsten Partien des Problems zu verschaffen.

Geehrte Herren Kollegen!

Als vor einigen Monaten die Anfrage an mich erging, im Schosse Ihrer Vereinigung ein Referat über die Revision des Genossenschaftsrechtes zu über-

nehmen, habe ich gerne zugesagt, jedoch den Vorbehalt gemacht, dass ich mich hauptsächlich über den wirtschaftlichen Teil dieser Materie äussern dürfe, da juristische Tifteleien nicht meine starke Seite sind.

Den zweiten Vorbehalt muss ich heute in der Richtung machen, dass ich selbstverständlich in der kurzen Zeit, die für ein solches Referat zur Verfügung stehen kann, nicht alle Seiten dieser Frage behandeln kann und mich darauf beschränken muss, einige der wichtigsten Punkte besonders hervorzuheben.

Als das schweizerische Obligationenrecht (O. R.) in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts vorbereitet wurde und man sich entschloss, auch für die neue Rechtsform der Genossenschaft Vorschriften aufzustellen, befand sich das moderne schweizerische Genossenschaftswesen noch im Anfang seiner Entwicklung und da die altgebräuchlichen Regeln der alten schweizerischen Allmend- und Alpgenossenschaften, die ja einen starken Einschlag öffentlich rechtlichen Charakters hatten, für das neue Institut der Genossenschaften des O. R. wenig verwendbar waren, lehnte man sich für dessen Regelung an ausländische Vorbilder, zum Teil an das englische, zum Teil an das deutsche an, ohne jedoch in eine sklavische Nachahmung zu verfallen.

Diese relative Unabhängigkeit zeigte sich darin, dass im Gegensatz zum ausländischen Recht nur wenige absolut verbindliche Vorschriften aufgestellt wurden, dass ein grosser Teil der gesetzlichen Vorschriften auf dem Wege der Statutenfestsetzung und Statutenrevision abgeändert werden kann und nur mangels anderweitiger statutarischer Regelung subsidiär Verbindlichkeit erlangt.

Diese freie Regelung des Genossenschaftsrechts ist nicht zum Schaden der genossenschaftlichen Entwicklung in der Schweiz ausgefallen. Verhältnismässig rasch hat sich die neue Unternehmungsform eingebürgert, und zwar in allen Kreisen wirtschaftlicher Betätigung.

Auf Ende 1920 werden weit über 11,000 Genossenschaften ins Handelsregister eingetragen sein, deren Mitglieder sich aus allen Kreisen der Bevölkerung rekrutieren; diese Genossenschaften variieren natürlich an Umfang und Bedeutung sehr und erstreben die verschiedenartigsten Zwecke.

Neben den grossen Zentralgenossenschaften, die, wie die Schweizerische Volksbank, die Mobiliarversicherungsgesellschaft, die Hagelversicherung, sich über die ganze Schweiz erstrecken und deren Mitgliederzahl je nicht weit von 100,000 entfernt sein wird, existieren kleine Vereinigungen, die knapp die gesetzliche Minimalzahl von 7 Genossenschaftern aufweisen, von den Pseudogenossenschaften, die oft neben 6 Strohmännern nur einen einzigen Interessenten haben, nicht zu reden.

Besonders intensiv haben sich unsere schweizerischen Landwirte die neue Unternehmungsform der Genossenschaft dienstbar gemacht, zum Teil durch die Behörden dazu aufgemuntert oder direkt oder indirekt dazu gezwungen. Ich besitze z. B. unter meinen Akten ein Exemplar von Musterstatuten für Käsereigenossenschaften, welche Statuten anfangs der 80er Jahre von der bernischen Direktion des Innern (Reg.-Rat von Steiger) ausgearbeitet und den Milchproduzenten zur Annahme empfohlen wurden. Bekannt ist auch, dass z. B. unsere Eidgen. Alkoholverwaltung Brennereilose für Herstellung von Sprit und Presshefe nur an Produzentengenossenschaften vergibt und dass zum Beitritt in Viehzuchtgenossenschaften ein sanfter amtlicher Zwang auf die Interessenten ausgeübt wird.

Aber nicht nur die Landwirtschaft, sondern auch alle andern Berufs- und Lebenskreise haben sich die Genossenschaft dienstbar gemacht, sodass man, ohne der Uebertreibung geziehen werden zu können, behaupten darf, dass diejenigen Schweizer, die nicht mindestens e i n e r Genossenschaft als Mitglied oder Interessent angeschlossen sind, zu zählen sind, speziell, wenn man berücksichtigt, dass neben den Konsumvereinen auch die meisten Lebensversicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit und die meisten Krankenkassen in der Unternehmungsform der Genossenschaft arbeiten. Die Schweiz ist dasjenige Land, das, in Konsequenz seiner Entstehung als E i d g e n o s s e n s c h a f t, von allen Ländern der Welt relativ am meisten genossenschaftliche Organisationen aufweist, auch wenn man nur die im Handelsregister eingetragenen Genossenschaften des Obligationenrechts berücksichtigt.

Selbstverständlich interessiert es den forschenden und der Systematik huldigenden Menschen auch zu untersuchen, was für gemeinsame und was für verschiedene Züge die verschiedenen Arten von Genossenschaften aufweisen, hauptsächlich hinsichtlich des angestrebten Zweckes, und darum hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, solche systematische Einteilungen vorzunehmen, die jedoch nicht immer zu übereinstimmender Einordnung führten, da der Ausgangspunkt, der für diese Ausscheidung gewählt wurde, gewöhnlich nicht übereinstimmend gewählt wurde. Ich will Sie nicht mit den verschiedenen schon aufgestellten Systemen behelligen, erlaube mir jedoch, Ihnen eine Uebersicht über die von meinem Vater, Herrn Prof. Dr. J. Fr. Schär, vorgenommene und in dem bekannten Werke «H a n d e l s b e t r i e b s l e h r e I. Teil veröffentlichte Ausscheidung zu unterbreiten, die geeignet ist, Ihnen ein Bild von der Mannigfaltigkeit genossenschaftlicher Betätigung zu geben und zu beweisen, dass auch für die Genossenschaft der Spruch gilt: Nil humani a me alienum puto.

Systematik des Genossenschaftswesens.

I. Genossenschaften mit Erwerbs- und Gewinntendenz: Erwerbsgenossenschaften.

1. Im Anschluss an die Produktion.

a) Reine Produktivgenossenschaften.

b) Verwertungsgenossenschaften.

aa) Landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften.

1. Obst-V.-G.
2. Weizen-V.-G.
3. Eier-V.-G.
4. Milch-V.-G.
4. Wein-V.-G.
6. Tabak-V.G.

bb) Industrielle Verwertungsgenossenschaften.

1. Gewerbehallen.
2. Töpferei-V.-G.
3. Korbmacher-V.-G. usw.

(Noch unentwickelt in den grösseren Industrien.)

c) Genossenschaften für Produktion und Verwertung.

aa) Landwirtschaftliche P. und V.-G.

1. Käsereien (Molkereien).
2. Brennereien.

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Betriebe.

bb) Landwirtschaftl. Betriebsgenossenschaften.
1. Alpweiden.
2. Viehzucht (Rassenveredlung).
cc) Forstwirtschaftliche P. und V.-G. (Waldkorporationen).
dd) Industrielle P. und V.-G. (Glasbläser von Albi).

d) Anteilhabergenossenschaften. (Familistère in Guise von Godin, Copartnership-Societies in England und Schottland, Zeiss-Gesellschaft in Jena).

2. Im Anschluss an Handel, Verkehr, Bank- und Versicherungswesen.

a) Genossenschaftlicher Einkauf mit Erwerbstendenz.
1. Genossenschaften der Detailhändler.
2. Tuchhändler-Genossenschaften.
3. Wirte-, Coiffeur-, Apotheker-Genossenschaften usw.

b) Genossenschaften zur Bekämpfung der Konsumvereine.
1. Rabattgenossenschaften mit eigener Organisation.
2. Rabattvereinigung durch eine Zwischenhand.

c) Bankgenossenschaften mit Erwerbstendenz.
aa) Schulze-Delitzsche Kreditvereine.
bb) Schweizerische Volksbank.

d) Genossenschaften für Verkehrsunternehmungen.
aa) Schiffer.
bb) Fuhrhalter und Droschkenführer.
cc) Möbeltransport.
dd) Spedition, Lagerung.
ee) Dienstmänner.

e) Genossenschaften mit Erwerbstendenz im Versicherungswesen, im Kredit-, Bürgschafts- und Börsenwesen.

II. Genossenschaften mit Ausschluss von Erwerbs- und Gewinntendenz: Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Einkaufsgenossenschaften.

a) Einkaufsgenossenschaften zu Produktionszwecken.
aa) Landwirtschaftliche Einkaufs-Genossenschaften.
1. Dünger.
2. Sämereien.
3. Maschinen, Geräte, Eisenwaren usw.
bb) Gewerbliche Einkaufs-Genossenschaften der Handwerker, Industriellen.

b) Einkaufs-Genossenschaften zu Konsumationszwecken.
aa) Konsumvereine zur Vermittlung der Bedarfsgüter.
bb) Konsumvereine zur Produktion der Bedarfsgüter.
(Kooperative Bäckereien, Schlächtereien usw.)
cc) Konsumvereine mit Distribution und Produktion.
dd) Nationale Verbände zum Einkauf und zur Produktion.

2. Wirtschaftsgenossenschaften zwecks gegenseitiger Hilfeleistung.

a) Versicherungs-Genossenschaften.
1. Leben.
2. Alter.
3. Invalidität.
4. Unfall.
5. Krankheit.
6. Arbeitslosigkeit.
7. Bürgschaft.
8. Viehversicherung.
9. Mobiliarversicherung.
10. Ernteversicherung.
11. Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen Verluste an leeren Wohnungen (Mietversicherung); gegen Geschäftsverluste aus Betriebsunterbrechung wegen Schadenfeuer und Streiks (Chômage-Versicherung); gegen Verluste aus Warenkrediten (Kreditversicherung).

b) Kreditgenossenschaften ohne Erwerbstendenz.
1. Raiffeisen'sche Darlehenskassen.
2. Genossenschaften zur Diskontierung von Buchforderungen.

3. Genossenschaften für einzelne Wirtschaftsbedürfnisse.

a) Genossenschaft für Licht- und Kraftversorgung (die erste und älteste derselben ist Elektra Birseck).

b) Genossenschaften für Wasserversorgung.

c) Wohngenossenschaften. (Unveräusserliches genossenschaftliches Eigentum.)

d) Baugenossenschaften.

e) Genossenschaftliche Speise-, Logier- und Volkshäuser.

f) Genossenschaftlicher Betrieb von Maschinen.
1. Dresch- und Mähmaschinen.
2. Wein- und Obstpressen.
3. Darröfen. Kartoffelschnitzelfabriken.
4. Wagen usw.

4. Genossenschaften für ideale und gesellige Bedürfnisse.*

a) Genossenschaften für religiöse Bedürfnisse.
1. Freie Kirchen.
2. Sekten.
3. Heilsarmee usw.

b) Genossenschaften für Erziehungsbedürfnisse.
1. Freie Schulen.
2. Andere Bildungsanstalten.

c) Genossenschaften für Kunst und Wissenschaft.
1. Theater.
2. Musik.
3. Museen und Sammlungen.
4. Bibliotheken, Lesesäle.
5. Universitäten (Paris).

d) Genossenschaften für gesundheitliche und wohltätige Zwecke.
1. Sanatorien.
2. Ferienheime und Erholungsstationen mit kooperativem Charakter.
3. Spitäler und Krankenhäuser.

e) Genossenschaften für Sport und Geselligkeit, Feste usw.
1. Kasinogesellschaften.
2. Reitschulen.
3. Ruder- und Fussballklubs.
4. Alpen-Klub usw.»

Eine gewisse Unterscheidung, jedoch ohne daraus Folgen für die rechtliche Struktur zu ziehen, hat

*) In Deutschland wird für diese gesellschaftlichen Anstalten die Rechtsform des eingetragenen Vereins gewählt, in der Schweiz fast ausschliesslich die Form der Genossenschaft.

schon das erste deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1867 vorgenommen, indem es als Zwecke der Genossenschaften vorsah:

Förderung des Kredits ihrer Mitglieder,
Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder,
Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder.

Darauf ist dann eine oft gebrauchte Unterscheidung in Kreditgenossenschaften, Erwerbsgenossenschaften und Wirtschaftsgenossenschaften aufgebaut worden.

Unser schweizerisches Genossenschaftsrecht hat von vorneherein auf eine Unterscheidung verzichtet und da in seinem allzuweit gezogenen Rahmen im Laufe der Jahre dann nicht nur Erwerbsgenossenschaften, sondern auch eigentliche Erwerbsunternehmungen, Pseudogenossenschaften, Platz fanden, ist später in den Kreisen der wirklich genossenschaftlich denkenden Mitbürger der Wunsch aufgetaucht, das schweizerische Genossenschaftsrecht möchte so ausgebaut werden, dass Pseudogenossenschaften nicht ferner mehr die genossenschaftliche Unternehmungsform missbrauchen könnten und dass im übrigen die richtigen, gesetzlich zugelassenen Genossenschaften in Erwerbsgenossenschaften einerseits, Wirtschaftsgenossenschaften anderseits geschieden werden sollten. Damals war man sich jedoch vielleicht, wie heute eine retrospektive Prüfung zeigt, über eine genügend scharfe, allen Einwendungen gewachsene Herausarbeitung der Unterscheidungsmerkmale zwischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht ganz klar.

Erster Träger dieser Bestrebungen war — vor etwa 20 Jahren — der seither eines stillen Todes entschlafene schweizerische Genossenschaftsbund, der sich hauptsächlich aus den Mitgliedern des Verbands schweiz. Konsumvereine und des Verbands ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften zusammensetzte und der erstmals sich das Ziel setzte, nicht nur die Interessen der schweizerischen Genossenschafter zu wahren, sondern auch letztere immer mehr auszubreiten und zu vertiefen. Im Vorstand dieser Vereinigung wurden wiederholt die Anforderungen, die von genossenschaftlicher Seite an die gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens gestellt werden sollten, erörtert. Die Frage der Revision des Genossenschaftsrechtes wurde auch auf die Tagesordnung des zweiten am 25. März 1900 in Basel abgehaltenen Schweizerischen Genossenschaftskongresses gesetzt. Diesem Kongress unterbreitete der damalige Sekretär dieses Bundes, Herr Dr. Hans Müller, 10 Thesen und einen Antrag folgenden Inhaltes:

«Der Genossenschaftskongress, in Erwägung, dass die schweizerische Genossenschaftsgesetzgebung in ihrer gegenwärtigen Gestalt veraltet ist und den Bedürfnissen der schweiz. Genossenschaften nicht mehr entspricht,

beschliesst:

Der Vorstand des Genossenschaftsbundes ist eingeladen, die Frage der Reform der schweizerischen Genossenschaftsgesetzgebung zu studieren und dem nächsten Genossenschaftskongress darüber zu berichten und Antrag zu stellen, in welcher Weise und nach welchen Grundsätzen das schweizerische Genossenschaftswesen umzugestalten und fortzubilden sei.»

Die zehn Thesen, die von Herrn Dr. Hans Müller zu verantworten sind, immerhin das Resultat der Vorberatungen im Genossenschaftsvorstand darstellen, haben folgenden Wortlaut:

I.

Die in Titel XXVII des S. O. R. enthaltene Regelung des Genossenschaftswesens ist völlig unzulänglich geworden.

Die Bestimmungen in Art. 678—715 werden teils dem Wesen der Wirtschaftsgenossenschaften nicht gerecht, teils sind sie nicht ausreichend, um zu verhindern, dass sich Erwerbsgesellschaften der Rechtsform der Genossenschaft bedienen.

Die schweiz. Genossenschaftsgesetzgebung ist ferner veraltet und hinter der anderer Länder zurückgeblieben, obwohl die Schweiz von keinem andern Lande hinsichtlich des Grads der Entwicklung ihres Genossenschaftswesens übertroffen wird.

Eine Reform und Fortbildung des schweizerischen Genossenschaftsrechts ist daher ein dringendes Erfordernis der gesunden Entwicklung des schweizerischen Genossenschaftswesens.

II.

Die Reform und Fortbildung des schweizerischen Genossenschaftsrechts hat zu erfolgen:

a) durch eine Umarbeitung des Titels XXVII des S. O. R. in dem Sinne, dass für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften besondere Rechtsformen geschaffen werden.
b) durch den Erlass eines eidgen. Spezialgesetzes betr. die Organisation der Wirtschaftsgenossenschaften.

III.

Die gesetzlichen Normen für die Wirtschaftsgenossenschaften, zu deren Beobachtung diese verpflichtet sind, falls sie die Rechte der juristischen Personen erwerben wollen, müssen derart beschaffen sein, dass durch sie Einrichtungen und Bestimmungen, die dem Charakter der Wirtschaftsgenossenschaften direkt widersprechen, unmöglich gemacht werden.

Das Gesetz soll ferner Fingerzeige geben, welche Einrichtungen und statutarischen Bestimmungen den Bedürfnissen der Genossenschaften am besten entsprechen.

IV.

Das Gesetz hat eine klare und präzise Definition von den Erwerbs- und von den Wirtschaftsgenossenschaften zu geben.

Als Wirtschaftsgenossenschaften haben nur diejenigen Personenvereinigungen zu gelten, deren Mitgliederzahl unbeschränkt ist und auf dem Wege gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Veranstaltungen die Bedürfnisse ihrer eigenen Mitglieder möglichst rationell und ökonomisch zu befriedgen suchen.

Erwerbsgenossenschaften sind dagegen diejenigen Personenvereinigungen, die ihre Mitgliederzahl beschränken können und die durch den Betrieb gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Unternehmungen eine Vermehrung des Einkommens ihrer Mitglieder bezwecken.

V.

Die Frage der Haftpflicht der Genossen ist von Grund aus neu zu ordnen.

Als Haftformen sind gesetzlich zuzulassen und anzuerkennen:

1. die beschränkte Haftpflicht,
2. die unbeschränkte, solidare Haftpflicht,
3. die unbeschränkte Nachschusspflicht,
4. der Ausschluss der Haftpflicht.

VI.

Die Wirtschaftsgenossenschaften sind zur Beobachtung folgender Grundsätze gesetzlich zu verpflichten:

1. Die Mitgliederliste darf nicht geschlossen werden;
2. Ein Mitglied darf nur zur Uebernahme eines Anteilscheines verpflichtet werden;
3. Der Zinsfuss der Anteile darf, sofern sie überhaupt verzinslich sind, den landesüblichen nicht übersteigen;
4. Vom Ueberschuss sind mindestens 5% dem Genossenschaftsvermögen, das jede Wirtschaftsgenossenschaft bilden muss, zuzuteilen;
5. Das Genossenschaftsvermögen darf niemals unter die Mitglieder verteilt werden.

VII.

Analog von Art. 656 betr. die Aufstellung der Bilanz bei Aktiengesellschaften sind auch Bestimmungen über die Rechnungsstellung der Genossenschaften in das neue Gesetz aufzunehmen.

Die Genossenschaften sind zu verpflichten, mindestens alljährlich ihre Rechnung abzuschliessen und innert 6 Monaten zu veröffentlichen, resp. sie den Mitgliedern in einem gedruckten Auszug vorzulegen.

VIII.

Ausser den in den Postulaten II—VII aufgestellten Reformvorschlägen, die bei der Neugestaltung von Titel XXVII des S. O. R. zu berücksichtigen wären, erweist sich der Erlass eines eidgen. Spezialgesetzes betr. die Wirtschaftsgenossenschaften als notwendig.

Durch dieses Gesetz wäre:

a) die Revisionspflicht der Wirtschaftsgenossenschaften einzuführen;

b) ein Genossenschaftsamt im eidg. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement zu schaffen;

c) den Verbänden von Wirtschaftsgenossenschaften, unter Voraussetzung der Erfüllung gewisser festzustellender Anforderungen, das Recht zu erteilen, öffentlich rechtliche Funktionen auszuüben bezüglich der Genossenschaften jener Kategorien und Gebiete, für welche sie gebildet sind.

IX.

Die Revision der Wirtschaftsgenossenschaften hat in der Prüfung der Einrichtungen der Genossenschaften und der Geschäftsführung ihrer Organe zu bestehen. Sie muss mindestens alle drei Jahre durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden, sachverständigen Revisor vorgenommen werden.

Der Revisor ist für diejenigen Wirtschaftsgenossenschaften, für welche kein Verband besteht, durch das eidg. Genossenschaftsamt zu bestellen.

Bei Wirtschaftsgenossenschaften, für welche Verbände bestehen, hat die zuständige Verbandsbehörde das Recht, den Revisor zu ernennen.

X.

Den Organen der Verbände der Wirtschaftsgenossenschaften ist die Befugnis zu erteilen, bei den Genossenschaften derjenigen Kategorie für welche sie bestehen, darüber zu wachen, dass ihre Statuten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, Auskünfte bei statistischen Erhebungen zu verlangen und Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern und Organen der Genossenschaften hinsichtlich der Interpretation der Statuten entstehen, zu entscheiden.

Der Vorstand des Genossenschaftsbundes nahm dann 1900 in Aussicht die Frage weiterhin unter Zuzug anerkannter genossenschaftsfreundlicher Juristen, wie des späteren Bundesrates Forrer und des spätern Bundesrichters Oser zu behandeln, mit deren Hilfe einen definitiven Antrag vorzubereiten und dann an die Bundesbehörden einzureichen. Im Jahresberichte des Genossenschaftsbundes pro 1900, welcher der Generalversammlung vom 14. April 1901 in Zürich vorgelegt wurde, findet sich noch folgender Bericht über diese Frage:

«Mit der Reform der genossenschaftlichen Gesetzgebung hat sich der Bundesvorstand und namentlich der leitende Ausschuss eingehend beschäftigt. Angesichts des grossen Umfanges der Materie wurde beschlossen, eine Anzahl Juristen und praktisch tätige Genossenschafter zur Förderung der Angelegenheit beizuziehen. Nach gründlicher Auseinandersetzung kam man zum Schlusse, dass es am zweckmässigsten sei, das Genossenschaftsrecht aus dem Schweiz. Obligationenrecht auszuscheiden und ein besonderes Genossenschaftsgesetz anzustreben. Bei dieser Frage spielt auch eine solche der Politik mit. Wir sind nämlich bis jetzt von der Annahme ausgegangen, dass wir bei den Bundesbehörden auf Verständnis und Wohlwollen zählen dürften. Wenn dies jedoch nicht der Fall sein sollte, so frägt es sich, ob wir nicht besser tun, die Sache beim Alten zu lassen. Ob es möglich sein wird, dem nächsten Genossenschaftskongress einen fertigen Entwurf eines Genossenschaftsgesetzes vorzulegen, kann heute noch nicht gesagt werden.»

Der Genossenschaftsbund stellte bald darauf seine Tätigkeit ein und als dann auch noch bekannt wurde, dass bei der in Arbeit befindlichen Revision des Obligationenrechts behufs Anpassung an das neue schweizerische Zivilrecht das sogenannte Gesellschaftsrecht vorerst ausgeschlossen sein werde, liess man die Angelegenheit einstweilen ruhen.

Mehr als ein Jahrzehnt später, als der Sprechende zum Leiter der Propaganda- und Rechtsabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine berufen worden war, ging man neuerdings an eine Prüfung dieser Frage, da bekannt war, dass nach Annahme des neuen Zivilgesetzbuches Herr Prof. Dr. E. Huber nun die nötige Musse habe, um die seinerzeit verschobene Revision des Gesellschaftsrechtes nun vorzubereiten. Der Sprechende zog einige rechtskundige Genossenschafter, so die Herren Dr. Kündig, Basel, den jetzigen Nationalrat J. Huber, Rorschach, und Herrn Dr. A. Suter, Lausanne, zu den Vorberatungen zu. Unser erster Eindruck war der, dass wir mit unserer Eingabe uns möglichst eng an die im Jahre 1900 aufgestellten Thesen halten sollten, schon der Kontinuität der Bewegung halber. Eine objektive Prüfung, auch an Hand der in der Entwicklung der schweizerischen Genossenschaftsbewegung seither gemachten Erfahrungen, überzeugte uns jedoch, dass das bestehende Genossenschaftsrecht zwar wohl Lücken aufweise, aber nicht so schlecht sei, dass dieses Genossenschaftsrecht bisher den Aufstieg der schweizerischen Genossenschaftsbewegung eigentlich gehindert hätte. Wir gossen deshalb stark Wasser in den Wein des

Jahres 1900 und in einer vom Sprechenden verfassten Eingabe vom 9. Mai 1913 an Herrn Prof. Dr. Eugen Huber, der wir überdies sämtliches bisher erwachsene Material beilegten, wurde erklärt, dass wir von der den Urhebern der früheren Postulate vorschwebenden weitgehenden staatlichen Regelung des Genossenschaftswesens und dem Wunsche nach staatlicher Unterstützung zurückgekommen seien. Unser einziges Begehren bleibe noch das, dass der Staat ein solches Genossenschaftsrecht erlasse, das der freien Entwicklung der Genossenschaften einerseits keine Hemmnisse auferlege, anderseits verhindere, dass Erwerbsunternehmungen, die mit den genossenschaftlichen Zwecken keinerlei innere Verwandtschaft oder Beziehungen hätten, sich ein genossenschaftliches Kleid anziehen könnten.

Diese Eingabe lautet:

Basel, den 9. Mai 1913.

Herrn Prof. Dr. Eugen Huber

Bern.

Sehr geehrter Herr!

Sie hatten seinerzeit die Freundlichkeit, uns zu ermächtigen, Ihnen, vorläufig nur zu Ihren Handen, die Anregungen einzureichen, die von seiten der Konsumvereine zur Revision des Genossenschaftsgesetzes gemacht werden sollten. Arbeitsüberhäufung des Unterzeichneten war schuld daran, dass die von Ihnen gesetzte Frist nicht eingehalten werden konnte, und dass wir erst heute dazu kommen, Ihnen unsere Anregungen zu unterbreiten. Entsprechend der Eigenart der heutigen Eingabe ist solche auch nicht von den weiteren Verbandsbehörden des V. S. K. durchberaten worden, sondern der Unterzeichnete hat diejenigen Anregungen die er als im Interesse der konsumgenossenschaftlichen Entwicklung gelegen glaubte Ihnen unterbreiten zu sollen, nur einem kleineren Komitee, bestehend aus den juristisch gebildeten Vertrauensmännern unserer Bewegung, den Herren Dr. Kündig in Basel, Dr. Suter in Lausanne, Fürsprech Huber in Rorschach, zur Begutachtung unterbreitet und deshalb stellt sich auch die heutige Eingabe nicht als eine offizielle, sondern mehr nur als eine offiziöse zu Ihrer Orientierung dar.

Einleitend ist zu bemerken, dass schon vor geraumer Zeit während der kurzen Wirksamkeit des schweizerischen Genossenschaftsbundes einmal Postulate betreffend Ausgestaltung der schweiz. Genossenschaftsgesetzgebung ausgearbeitet wurden. Solche wurden am 25. März 1900 dem zweiten schweizerischen Genossenschaftskongress unterbreitet und eine Abschrift dieser Postulate liegt dieser Eingabe bei. Es war einmal in Aussicht genommen, zur definitiven Formulierung dieser Postulate noch eine weitere Expertenkommission zuzuziehen, der u. a. auch der jetzige Bundesrat Forrer und der jetzige Bundesrichter Dr. Oser ihre Mitwirkung für sofort oder später in Aussicht gestellt hatten. Die im Genossenschaftsbund eingetretenen Differenzen mögen dann die Ursache gewesen sein, dass in Sachen nichts mehr geschehen ist.

Wie aus der Beilage zu ersehen ist, schwebte damals den Urhebern der früheren Postulate, eine weitgehende staatliche Regelung des Genossenschaftswesens, wie sie in Deutschland und Oesterreich durchgeführt ist, bis zu einem gewissen Grade als nachahmungswertes Beispiel vor und damals wurde eine weitgehende Förderung des Genossenschaftswesens durch staatliche Unterstützung als wünschbar erachtet. Wir sind von dieser Auffassung zurückgekommen und wir verlangen nicht, dass die öffentlichen Behörden irgendwo aktiv zur Förderung des Genossenschaftswesens eingreifen sollen. Wir beschränken uns darauf, zu verlangen, dass der Staat ein solches Genossenschaftsrecht erlasse, das der freien Entwicklung der Genossenschaft einerseits keine Hemmnisse auferlege, anderseits verhindere, dass Erwerbsunternehmungen, die mit Genossenschaften keinerlei innere Verwandtschaft oder Beziehungen haben, ein genossenschaftliches Kleid sich anziehen können. Wenn wir auf jegliche aktive staatliche Förderung der Genossenschaftsbewegung verzichten, so tun wir dies nicht deshalb, weil wir etwa der Ueberzeugung wären, dass die Förderung des richtigen Genossenschaftswesens nicht in hervorragendem Masse im öffentlichen Wohl gelegen wäre, sondern deshalb, weil wir überzeugt sind, dass sich die genossenschaftliche Entwicklung auch ohne aktive staatliche Unterstützung weiterhin in aufsteigender Linie bewegen wird und weil wir nicht die öffentliche Verwaltung unter Umständen zu einer widerwillig erteilten Unterstützung provozieren wollen. Kommen die Gesetzgeber aus eigener Ueberzeugung von der Nützlichkeit und den Vorteilen der genossenschaftlichen Entwicklung vom sozialen und hauptsächlich auch vom nationalen Standpunkt aus dazu, von sich aus den richtigen Wirtschaftsgenossenschaften Unterstützung angedeihen zu lassen, so haben wir natürlich, sofern diese Unterstützung nicht eine Beeinträchtigung der freien Selbstverwaltung zur Folge haben sollte, nichts dagegen, sondern werden uns vom Standpunkt des allgemeinen Wohles aus über diese Gesinnungsänderung freuen.

Was den weiteren Aufstieg der Genossenschaften für die Zukunft wenigstens hemmen kann, ist der Umstand, dass die Rechtsform der Genossenschaften in der Schweiz von einer sehr grossen Zahl von Vereinigungen angemasst worden ist, die mit wirklichen genossenschaftlichen Prinzipien nichts zu tun haben. Die Hauptursache hierfür sehen wir in der allzu elastischen Definition des Begriffes Genossenschaft im heutigen Obligationenrecht. Demgemäss wäre im neuen Genossenschaftsgesetz die Grenze nach links und nach rechts strenger zu ziehen als heute. Wir sagen nach links und nach rechts. Nach der einen Richtung sollte ausgeschlossen werden, dass alle möglichen Unternehmungen, die ausschliesslichen Erwerbscharakter haben und bei denen die Genossenschaftsform vielleicht nur deshalb gewählt wurde, weil die Vorschriften betreffend A.-G. zu streng erschienen, in Zukunft in Form einer Genossenschaft konstituiert werden könnten. Um dies zu erreichen, wäre die heute der Schweiz fehlende Gesellschaftsform der G. m. b. H., wie sie in Deutschland und Oesterreich existiert, in unser Gesellschaftsrecht aufzunehmen und es werden alle diejenigen Erwerbsunternehmungen, bei denen eine persönliche Mitwirkung oder Beiziehung des Anteilscheininhabers zum Betriebe des Unternehmens nicht notwendig oder nicht vorgeschrieben ist, auf diese Rechtsform verwiesen. Damit wären die meisten der heutigen Pseudogenossenschaften, die den Namen Genossenschaft nur zu Unrecht tragen, aus den Reihen der Genossenschaften entfernt. Anderseits wären dagegen wiederum eine Reihe von Unternehmungen, die heute auch zu Unrecht als Genossenschaften organisiert sind, zu veranlassen, das Kleid der Genossenschaft abzulegen und sich der Rechtsform des Vereins zu bedienen. Wir haben eine ganze Reihe von Vereinigungen in der Schweiz, die zwar gewisse wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die aber hierzu keines gemeinschaftlichen Geschäftes bedürfen. Wir erinnern nur an die vielen Formen von Berufsvereinigungen der Unternehmer und Handwerker. Diese sind, vielleicht wider ihren Willen, durch unrichtige Auffassung seitens der Handelsregisterführer in die Rechtsform der Genossenschaft organisiert worden und es haben dann die ersten Vorbilder viele Nachfolger gefunden. Der Grund, warum dies möglich war, liegt darin, dass das heutige Genossenschaftsrecht ungleich dem deutschen oder österreichischen das Erfordernis eines gemeinsamen wirtschaftlichen Betriebes (Geschäftsbetrieb) nicht als Anforderung für die Konstituierung einer Genossenschaft aufstellt. Dies sollte jedoch der Fall sein und wenn dementsprechend das neue Genossenschaftsgesetz redigiert würde, so würden auf dieser Seite eine grosse Zahl, wir schätzen sie auf über 1000, von sogenannten Pseudogenossenschaften sich in Vereine, in welche Rechtsform sie von Anfang an gehört hätten, zurückverwandeln. Interessant ist ja, dass das eidgenössische Justizdepartement heute schon Veranlassung genommen hat, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, dass nicht jede Vereinigung, die nebenbei auch wirtschaftliche Zwecke verfolgt, in Form einer Genossenschaft konstituiert sein müsse. Der Unterzeichnete glaubt nicht fehl zu gehen in der Annahme, dass diese wiederholten Publikationen vielleicht auf Ihre Anregung zurückzuführen seien. Wie die Publikationen im Handelsamtsblatt dagegen zeigen, haben diese freundschaftlichen Ratschläge bis heute nicht viel gefruchtet und es werden noch Woche für Woche solche Organisationen, die ganz wohl ihrem Zweck entsprechend als Vereine organisiert werden könnten, als Genossenschaften konstituiert und eingetragen. Hier kann also nur eine gesetzliche Vorschrift, die den Begriff der Genossenschaft enger zieht, abhelfen. Unser Vorschlag geht also dahin, als notwendiges Kriterium zur Konstituierung einer Genossenschaft die Absicht eines gemeinsamen Geschäftsbetriebes vorzuschreiben.

Sind diese beiden Hauptforderungen erfüllt, so haben wir dann zu untersuchen, was nun noch für die genossenschaftliche Form der Unternehmungen übrig bleibt und da werden wir sofort auf die Tatsache stossen, dass die noch übrig bleibenden Genossenschaften sich leicht in zwei begrifflich streng getrennte Arten scheiden lassen, nämlich einerseits die Erwerbs-, anderseits die Wirtschaftsgenossenschaften.

Diese Bezeichnungen sind die termini technici der deutschen und österreichischen Genossenschaftsgesetzgebung und auch in der Fachpresse und in Fachkreisen eingebürgert, obgleich vielleicht der Ausdruck «Wirtschaftsgenossenschaft» nicht prägnant genug ist, um speziell dem Laien den Unterschied zwischen beiden Genossenschaftsarten auf den ersten Blick unmissverständlich zu machen. Die Erwerbsgenossenschaften bezwecken das Einkommen ihrer Mitglieder zu vermehren resp. deren Er-

werb durch Kooperation mit andern Personen, die das gleiche Bedürfnis haben, dank den Vorteilen der Zusammenlegung vieler kleiner wirtschaftlicher Kräfte zu einem leistungsfähigen Betrieb, zu erleichtern. Ihr Arbeitsgebiet umfasst gewöhnlich mit Ausnahme der integralen Produktivgenossenschaft nur einen kleinen Ausschnitt der wirtschaftlichen Betätigung des betreffenden Mitgliedes, während der grössere Teil der Erwerbstätigkeit der Mitglieder und auch das Risiko der Einzelwirtschaft des Mitgliedes durchaus auf individueller Basis aufgebaut ist. Die Wirtschaftsgenossenschaft dagegen, die man auch schon als Ersparnisgenossenschaft bezeichnet hat, bekümmert sich an und für sich nicht darum, wie das einzelne Mitglied sein individuelles Einkommen erwirbt oder vermehrt, sondern sie bezweckt ausschliesslich eine möglichst rationelle und ökonomisch vorteilhafte Verwertung des bereits anderswie und anderswo erworbenen Einkommens; man könnte sie also auch Genossenschaften zur rationellen Verwertung des bereits erworbenen Einkommens nennen. Die integralste Form dieser Art Genossenschaften ist die Konsumgenossenschaft, wenn letztere den Kreis ihrer Tätigkeit nicht von vorneherein einschränkt, sondern prinzipiell allmählich die Deckung aller Bedarfsgüter ihrer Mitglieder in den Kreis ihrer Tätigkeit aufnehmen will. Ein zutreffender, wenn auch nicht populärer Name hierfür wäre der von Prof. Staudinger vorgeschlagene Ausdruck: «Bedarfsgüterdeckungsgemeinschaft». Allerdings gibt es heute in der Schweiz noch keine einzige Konsumgenossenschaft, die in dieser umfassenden Art alle Bedürfnisse ihrer Mitglieder decken könnte, während z. B. in Deutschland die Hamburger «Produktion» neben denjenigen Bedarfsgütern, die z. B. unser vorgeschrittenster schweiz. Konsumverein, der A. C. V. Basel, vermittelt, auch noch die Deckung des Wohnungsbedarfes ihrer Mitglieder sich zum Ziel gesetzt hat, so dass in dieser Genossenschaft zurzeit bereits 80—90% des Jahreseinkommens ihrer Mitglieder in rationeller Weise verwendet werden können, während heute beim A. C. V. Basel die entsprechenden Zahlen nur 50—70% sind. Indessen ist anzunehmen, dass auch unsere schweizerischen Konsumgenossenschaften mit der Zeit den Kreis ihrer Tätigkeit noch auf die Deckung weiterer Bedarfsgüter ausdehnen werden. Weil jedoch die Konsumvereine heute noch verhältnismässig wenige Bedarfsgüter vermitteln, haben sich neben ihnen auch Wirtschafts- resp. Ersparnisgenossenschaften gebildet, die ihre Tätigkeit auf ein eng begrenztes Gebiet beschränken, so die Bau- und Wohngenossenschaften (Wohnungsbedarf der Mitglieder), Genossenschaftsapotheken (Arzneibedarf der Mitglieder), Krankenkassen, falls als Genossenschaften konstituiert (Ersparnisse in Krankheitsfällen), Versicherungsgenossenschaften und als eine für unser Land speziell charakterische Art die Elektrizitätsgenossenschaft (Deckung des Bedarfes der Mitglieder an elektrischem Strom). Andere Formen dieser Branchekonsumvereine, um sie so zu nennen, spielen in der Schweiz noch keine Rolle. Nun ist allerdings zuzugeben, dass diese Trennung, so leicht sie theoretisch vorzunehmen ist, in praxi nicht mehr bis auf die äussersten Konsequenzen durchzuführen ist, wie es überhaupt nicht angeht, das wirtschaftliche Leben in Schachteln unterzubringen. Wir nehmen deshalb auch Umgang davon, für die weitere Einteilung der Genossenschaften eine der vielen systematischen Einteilungsversuche, die bis heute gemacht wurden, hier zu verwerten, da jeder dieser Versuche gewissen Aussetzungen ruft und da diese weitere Einteilung u. E. für den Gesetzgeber irrelevant ist.

Die oben erwähnten Schwierigkeiten bei der Unterscheidung, ob eine Genossenschaft als Erwerbs- oder als Wirtschaftsgenossenschaft aufzufassen ist, liegt darin, dass es bei jeder Wirtschaftsgenossenschaft Mitglieder geben kann, die die von der Wirtschaftsgenossenschaft bezogenen Bedarfsgüter nicht nur zur rationellen Verwertung ihres Einkommens verwenden, sondern auch zur Förderung ihres Erwerbes durch Ersparnisse beim Bezug der für ihren Gewerbebetrieb benötigten Bedarfsgüter; so kann ein Gastgeber oder ein Wirt, der die im Konsumverein bezogenen Waren nicht ausschliesslich im eigenen Haushalt verwendet, sondern auch an seine Kostgänger oder Gäste abgibt, nebenbei die Wirtschaftsgenossenschaft auch als Erwerbsgenossenschaft benutzen. Das gleiche ist der Fall, wenn ein Mitglied einer Elektrizitätsgenossenschaft nicht nur für seinen Privathaushalt die von der Genossenschaft bezogene elektrische Kraft benutzt, sondern wenn er solche auch zur Beleuchtung seiner Fabrik oder zum Kraftbetrieb seiner Maschinen verwendet.

Doch sollten diese Ausnahmen — Ausnahmen bestätigen ja immer die Regel — nicht hindern, dass im neuen Gesetz die Scheidung zwischen diesen beiden Arten der Genossenschaften doch durchzuführen versucht werden sollte und es könnte im definitiven Gesetzesentwurf durch Einschaltung des Wortes «überwiegend» oder «vorzugsweise» oder eine ähnliche Redaktion die von uns gewünschte Unterscheidung gemacht werden. Z. B. würde ich ganz unmassgebend vorschlagen: Genossenschaften, durch deren Geschäftsbetrieb überwiegend die Vermehrung des Einkommens ihrer Mitglieder bezweckt wird, sind Erwerbsgenossenschaften; Genossenschaften, die überwiegend eine bessere und rationellere Verwertung des bereits anderweitig erworbenen Einkommens bezwecken, die ihre Mitgliederzahl nicht beschränken und irgendeinen persönlichen Anspruch der Mitglieder auf das Genossenschaftsvermögen ausschliessen, sind Wirtschaftsgenossenschaften (oder Ersparnisgenossenschaften).

Aus vorstehendem Vorschlag geht hervor, dass wir als weiteres Kriterium für die Wirtschaftsgenossenschaften — dies auch für die Erwerbsgenossenschaften zu postulieren, entzieht sich unserer Befugnis — beantragen, dass die Wirtschaftsgenossenschaften ihre Mitgliederzahl nicht beschränken dürfen, dass jeder, der den statutarischen Anforderungen entspricht, soll Mitglied werden können, sofern er die Genossenschaft nicht geschädigt hat oder zu schädigen geeignet ist und ferner, dass das Genossenschaftsvermögen (Reservefonds), das einmal erworben wurde, nie unter die Mitglieder verteilt werden darf. Damit soll der Unterschied gegenüber den Erwerbsgenossenschaften und den übrigen wirtschaftlichen Unternehmungen besonders deutlich hervorgehoben werden.

Damit wären unsere grundlegenden Postulate erörtert; die weiteren Anregungen, die wir zu machen haben, beziehen sich mehr auf Details und da ist folgendes zu erwähnen: in erster Linie vertreten wir die Ansicht, dass sobald unsere oben erwähnten Postulate erfüllt sind, das bestehende Genossenschaftsgesetz im grossen und ganzen so belassen werden kann, wie es heute geregelt ist. Im Gegensatz zu der Auffassung von 1900 stellen wir fest, dass gerade der grosse Spielraum, den das bestehende Recht der wirtschaftlichen Entwicklung der Genossenschaften und deren Organisation gelassen hat, durchaus vorteilhaft für die schweizerische Genossenschaftsbewegung war und dass der blühende Stand der letzteren zum grossen Teil auch der liberalen Art, in der das Obligationenrecht diese Materie geregelt, mit zu verdanken ist. Speziell die grosse Freiheit in der Haftung, die zwischen den beiden Extremen, unbeschränkter Solidarhaft und Ausschluss auch der geringsten Haftbarkeit, alle Zwischenstadien zulässt, sollte auch in Zukunft belassen werden.

Als Detailpunkte, die einer andern Regelung resp. einer Präzisierung im Gesetz bedürfen, erwähnen wir dagegen folgende:

1. Es dürfte nichts schaden, wenn auch im Gesetz selbst gesagt wird, dass die Unterschrift von sieben Mitgliedern, wenn auch die Zahl der zu gründenden Genossenschaft bedeutend grösser ist, zur Eintragung ins Handelsregister genüge. Trotz Bundesratsentscheid haben wir immer noch etwa mit unbelehrbaren Handelsregisterführern deshalb Anstände.

2. Es dürfte auch nichts schaden, wenn ausdrücklich gesagt würde, dass nicht nur physische, sondern auch juristische Personen berechtigt sind, einer Genossenschaft als Mitglied beizutreten. Bei der Gründung des V. S. K. im Jahre 1893 hatten wir mit dem Basler Handelsregisterführer deshalb grosse Anstände, weil unser Verband nur aus juristischen Personen (Genossenschaften) gegründet wurde und der Handelsregisterführer dies als unzulässig erklärte, da die Genossenschaft nur eine Vereinigung physischer Personen sein könne. Wenn auch die Praxis seither über diese Bedenken hinweggeschritten ist, so dürfte im neuen Gesetz eine Vorschrift darüber doch aufgenommen werden.

3. Eine wichtige Frage, die bei dem Anwachsen unserer Genossenschaften gelöst werden muss, ist der Ersatz der Generalversammlung durch andere Organe. Dies ist zur absoluten Notwendigkeit geworden. Bei einer Genossenschaft, die, wie z. B. der A. C. V. Basel, 34,000 Mitglieder zählt, ist es ja auch unmöglich, eine Generalversammlung entscheiden zu lassen, an der alle Mitglieder teilnehmen können. Man hat sich dadurch geholfen, dass man die Generalversammlung weiter bestehen liess, ihr aber alle Kompetenzen, die ihr nicht laut Gesetz gelassen werden mussten, genommen und solche entweder einem Mitgliederausschuss oder der Gesamtheit der Mitglieder durch Urnenabstimmung übertragen hat. Wenn jedoch das Gesetz die Generalversammlung und deren Kompetenzen nicht ausdrücklich vorbehalten würde, hätte man sie ganz abgeschafft;[1]) die gleiche Entwicklung ist übrigens auch aus andern Ländern zu melden. So schreibt z. B. Art. 36 des neuen österreichischen Genossenschaftsgesetzentwurfes folgendes vor: «Im Statut einer Genossenschaft, die mindestens 1000 Mitglieder zählt, kann bestimmt werden, dass die Generalversammlung, solange die Mitgliederzahl nicht unter 1000 sinkt, aus Delegierten besteht, die von den Genossenschaftern in vorausgehenden Wahlversammlungen aus der Zahl der Genossenschafter gewählt werden.»

Wir würden noch weiter gehen und für den Fall und solange als die Genossenschaft mehr als 2000 Mitglieder zählt, die Generalversammlung obligatorisch beseitigen.

Eine weitere begrüssenswerte Neuerung bringt wieder der österreichische Entwurf, indem derselbe die Errichtung eines Reservefonds und dessen Aeufnung obligatorisch erklärt. Auch wir würden einen solchen Vorschlag unterstützen.

[1]) Anmerkung: Diese Auffassung vom Jahre 1913 war irrtümlich; das geltende O. R. lässt heute schon die Abschaffung der Generalversammlung zu.

Würde in die Definition der Wirtschaftsgenossenschaft die Bestimmung nicht aufgenommen, dass die Mitglieder keinen persönlichen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen haben, so wäre denn doch vorzuschreiben in Abweichung von Art. 687, dass ein ausscheidendes Mitglied keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen haben dürfte. Ein solcher Anspruch würde dann erst bei Liquidation für die zuletzt noch vorhandenen Mitglieder entstehen.

Die in Art. 684, Absatz 2, aufgestellte Bestimmung wird in neuerer Zeit dadurch umgangen, dass verhältnismässig hohe Austrittsgelder festgesetzt werden, was in gewissen Fällen berechtigt sein mag, in anderen wiederum nicht. Es wäre die Frage zu prüfen, ob dieses Vorgehen im neuen Entwurf gebilligt werden soll oder nicht.

Eine Frage, die schon öfter aufgeworfen wurde, ist diejenige, ob die Genossenschaften verpflichtet werden sollen, ihre Bilanzen zu veröffentlichen. Wir erachten dies nicht als notwendig, indem die Praxis doch dazu geführt hat, dass die meisten Genossenschaften an Verbände angeschlossen sind und dass letztere die Kontrolle der Bilanzen im eigenen Interesse übernehmen. Sollte die Veröffentlichung als notwendig erkannt werden, so wäre immerhin der Vorbehalt zu machen, dass dieser Veröffentlichungszwang dann auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnt werden sollte, d. h. dass nicht gegenüber Genossenschaften eine Ausnahmegesetzgebung erfolge.

Endlich sollten die Bestimmungen betreffend Liquidation, falls solche durch Fusion mit einer andern Genossenschaft eintritt, im Sinne der Erleichterung der Fusion geregelt werden. Der Konzentrationsprozess, der sich im heutigen Wirtschaftsleben geltend macht, geht auch nicht spurlos an den Genossenschaften vorüber und zwingt solche, falls sie die Konkurrenz des Grossbetriebes aushalten wollen; sich ebenfalls der Vorteile des Grossbetriebes zu bedienen und an Stelle mehrerer kleinerer Genossenschaften grössere, leistungsfähigere Organisationen zu schaffen, was auf dem Wege des Anschlusses von kleineren an einen grösseren Konsumverein, d. h. durch Liquidation der kleineren und Anschluss an den grösseren am besten vor sich geht.

Damit sind im wesentlichen diejenigen Postulate aufgezählt, deren Verwirklichung den Freunden unserer Bewegung am Herzen liegt und wenn Sie diesen Postulaten gegenüber eine wohlwollende Haltung einnehmen und solche, so weit Sie sie berechtigt erachten, in Ihrem Entwurfe aufnehmen, würden Sie uns zu grossem Danke verpflichten und zu Ihren bisherigen Verdiensten um das Schweizerland auch noch das, die weitere rationelle Entwicklung der schweiz. Genossenschaftsbewegung gefördert zu haben, zugesellen.

Zu weiteren Auskünften ist der Unterzeichnete natürlich gerne bereit, ebenso eventuell zur Vermittlung solcher Literatur über unsere Bewegung, die Ihnen dienlich sein könnte. Um Ihre kostbare Zeit nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, unterlassen wir es heute, Sie mit Zusendung einer allzu reichhaltigen Literatur zu belästigen; immerhin glauben wir, dass einzelne kleinere Broschüren eventuell schon heute für Sie von Interesse sein könnten und fügen deshalb einige Exemplare dieser Gattung vorliegendem Schreiben bei.

Mit der Versicherung vorzüglicher Hochachtung

Dr. *Oskar Schär,*
Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K.

Beilagen:

1. Frühere Postulate von 1900.
2. Statuten des V. S. K.
3. Statuten des A. C. V. Basel.
4.—6. Drei verschiedene Konzepte, resp. Entwürfe zu neuen Normalstatuten.
7. Wesen und Grundsätze der K. V.
8. Die sozialen und wirtschaftlichen Aufgaben der Konsumgenossenschaften von Prof. Schär, Berlin.
9. Die Erhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Schweiz von Dr. O. Schär.
10. Richtlinien für die Besteuerung der Konsumvereine von Dr. O. Schär.»

Seither hat eine fortgesetzte Prüfung des Tätigkeitsgebietes verschiedener echter Genossenschaften den Sprechenden zu der Auffassung geführt, dass auch das 1913 aufgestellte Begehren der Unterscheidung zwischen Wirtschafts- oder Ersparnisgenossenschaft einerseits und Erwerbs-Genossenschaften anderseits sich nicht halten lasse, und zwar aus dem Grunde, weil in vielen Genossenschaften beide Zwecke gemeinsam verfolgt werden. So sind zwar die Genossenschaften des V. o. l. G. zur Hauptsache Konsumvereine, nebenbei aber betätigen sie sich auch als Vermittlungsstellen für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse ihrer Mitglieder. So ist ein Konsumverein und ein Elektrizitätskonsumverein im allgemeinen eine Wirtschaftsgenossenschaft, wenn aber z. B. ein Wirt den Wein für seinen Gewerbebetrieb en gros im Konsumverein einkauft, was beim A. C. V. beider Basel sehr oft zutrifft, oder wenn ein Mitglied einer Elektrizitätsgenossenschaft die elektrische Kraft nicht nur zu Zwecken seines Haushaltes, sondern auch zu Zwecken seines Gewerbes vom Elektrizitätskonsumverein bezieht, so entstehen dadurch unwillkürlich Gebilde, die sowohl der einen wie der andern Art zugeteilt werden müssen. Eine nähere Ueberlegung tut auch dar, dass auch die früher von uns als Erwerbsgenossenschaften bezeichneten Unternehmungen ihren Mitgliedern Ersparnisse ermöglichen und sie bei der Bedarfsdeckung von der Inanspruchnahme anderer Unternehmungen unabhängig machen wollen.

An diesem Orte sei einschaltend noch die Tatsache festgestellt, dass die 11,000 in der Schweiz bestehenden Genossenschaften von allen wirtschaftlichen Unternehmungen, wenigstens soweit die bisherige Entwicklung dartut, in ihrer inneren und äusseren Geschäftsführung die geringste Zahl von Rechtsstreitigkeiten aufweisen und dass Prozesse oder Konkurse gegen Genossenschaften in der Schweiz einen seltenen Fall darstellen, im Gegensatz z. B. zu den Verhältnissen in Deutschland, das zwar vielleicht drei- oder viermal mehr Genossenschaften als die Schweiz zählt, dagegen eine ungemein reichhaltige Judikatur auf dem Gebiete des Genossenschaftsrechtes aufweist. Das hat zum Teil seinen Grund darin, dass dort die kleinen Kreditgenossenschaften sehr stark verbreitet sind, dass infolge unvorsichtiger Geschäftsführung viele dieser Kreditgenossenschaften zugrunde gingen und dass dann die Anspruchnahme von Mitgliedern, sei es gestützt auf die Solidarhaft oder die unbeschränkte Nachschusspflicht oder die Haftsumme reichen Stoff zu Prozessen bieten kann.

Gerade gestützt auf solche Erwägungen scheint mir die bisherige freie Regelung des Genossenschaftsrechtes in der Schweiz auch für die Zukunft wünschbar zu sein.

Bei der Prüfung des neuen Entwurfes von Prof. Dr. E. Huber mussten wir nun feststellen, dass die bisher geltenden Grundsätze verlassen werden wollen und dass nun ins Einzelgehende gesetzliche Vorschriften in Vorschlag gebracht werden. Der Entwurf ist deshalb schon wiederholt kritisiert worden; speziell der frühere Sekretär des V. S. K., Herr Dr. Hans Müller, hat die Tatsache, dass man für Aktiengesellschaften und Genossenschaften gleichartige Vorschriften erlassen will, scharf gerügt und einem separaten Genossenschaftsgesetz gerufen. Mit diesem Begehren werden wohl alle Freunde der schweizerischen Genossenschaftsbewegung einverstanden sein, auch die Vertreter des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Für mich liegt jedoch der Stein des Anstosses zur Hauptsache in der ungenügenden, neu vorgeschlagenen Umschreibung des Begriffes der Genossenschaft in Artikel 794. Können wir hier eine Besserung erzielen, so wiegen alle andern Fehler

federleicht! Es ist zuzugeben, dass die Aufgabe, eine, alle wirklichen und wahren Genossenschaften umfassende, nicht kasuistische Definition zu finden, nicht leicht ist; ja, sie ist sogar von überzeugten Genossenschaftern als unlösbar erklärt worden. So hat auch Prof. Dr. Nast in Paris, ein begeisterter Genossenschafter und Herausgeber mehrerer juristischer Monographien über das Genossenschaftsrecht, uns geschrieben, er betrachte die Aufgabe als unlösbar; man müsse sich mit der Aufstellung einer Reihe von Voraussetzungen begnügen, um dadurch die wahren Genossenschaften von den falschen zu unterscheiden. Der Sprechende glaubte jedoch, trotzdem den Versuch machen zu müssen, eine allgemein gültige Definition zu finden, speziell nachdem wir in der Eingabe von 1913 dies unterlassen und Herrn Prof. Huber in dieser Frage keine Unterstützung hatten zukommen lassen. In der nachstehend publizierten Redaktion glaubt der Sprechende nun eine Lösung gefunden zu haben und unterbreitet sie nun der Kritik aller derjenigen, die an dieser Frage ein Interesse haben. Sie haben vielleicht gelesen, dass Herr Dr. Hans Müller in seinen verschiedenen Artikelserien über das neue Genossenschaftsrecht, u. a. auch in der «Neuen Zürcher Zeitung», ebenfalls eine Definition gesucht hat und glaubt, solche darin gefunden zu haben, dass er den Namen «Genossenschaft» nur denjenigen Unternehmungsformen zuerkennen will, «die geeignet seien, das Arbeitsinteresse ihrer Mitglieder zu fördern». Herr Dr. Müller zieht auch die Konsequenzen aus seiner Definition, indem er erklärt, ein von sieben Rittergutsbesitzern betriebenes Molkereiunternehmen könne niemals eine Genossenschaft sein, sondern das sei dann eben trotz der Genossenschaftsform eine Aktiengesellschaft. Diese Auffassung widerspricht allen bisher geltenden Auffassungen und ist meines Erachtens unhaltbar.

Beweis: Automobilgenossenschaft, Hausbesitzergenossenschaft, Veränderungen im Mitgliederstand der Genossenschaft; demzufolge dürften z. B. Rentiers und nur konsumierende pensionierte oder arbeitsunfähige Personen nicht Mitglieder eines Konsumvereins werden; wenn ein Arbeiter Arbeitgeber oder Invalid wird, müsste er aus einem Konsumverein ausgeschlossen werden.

Das Kriterium muss vielmehr in den wirtschaftlichen Funktionen der Unternehmung selbst und deren Zweckbestimmung gefunden werden, ohne Rücksicht auf die persönliche Berufsstellung ihrer Mitglieder. Hier muss ausgehend von den Ansichten und Absichten der genossenschaftlichen Sozialreformer festgestellt werden, dass die Genossenschaft den Zweck haben soll, die Vorteile des heutigen Systems der Arbeitsteilung mit den Vorteilen des Urzustandes unserer Volkswirtschaft, nämlich der geschlossenen Hauswirtschaft zu vereinen. Die geschlossene Hauswirtschaft, in der jede Wirtschaft alles was sie brauchte, selbst erzeugte, aber auch nicht mehr, kannte die Interessengegensätze, welche unsere soziale Frage geschaffen haben, noch nicht. Anderseits beruht auf der Arbeitsteilung die gesteigerte Produktivität unserer Volkswirtschaft und unser ganzer Kulturzustand. Wenn man nun eine Synthese dieser beiden Faktoren herbeiführen will, so muss man Unternehmungen schaffen, die nicht für den offenen Markt, sondern nur für den Bedarf der angeschlossenen Mitglieder arbeiten. Diesem Zweck sollen eben die Genossenschaften dienen und auf ihm beruht eben die Existenzberechtigung der Genossenschaften. Geht man von dieser Auffassung aus, so ergibt sich, dass die genossenschaftliche Unternehmungsform einerseits den Mitgliedern Ersparnisse verschaffen, anderseits die für den freien Markt arbeitenden Unternehmungen möglichst ausschalten soll. Die Genossenschaft steht also in absolutem Gegensatz zu der Erwerbsunternehmung, die für den freien Markt arbeitet und an den fremden Abnehmern mehr oder weniger hohe Gewinne erzielen will und kann, aber auch das Risiko läuft, mit Verlust zu arbeiten.

Ich schliesse nun nacheinander an die gesetzliche Definition des Begriffes Genossenschaft aus dem deutschen Genossenschaftsgesetz, aus dem geltenden Obligationenrecht (Art. 678), aus dem Entwurf von Herrn Prof. Dr. E. Huber (Art. 694) und anschliessend einen unverbindlichen Vorschlag des Sprechenden. Bezüglich des letzteren ist zu erwähnen, dass die Definition auch nach den Worten «Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu decken» beendigt werden und dass der folgende Teil des Schlussatzes weggelassen werden könnte.

I. Deutsches Genossenschaftsgesetz.

«Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.»

II. Geltender Art. 678 O. R.

«Personenverbände, welche, ohne zu den im XXIV.—XXVI. Titel normierten Gesellschaften zugehören, gemeinsame Zwecke des wirtschaftlichen Verkehrs verfolgen, müssen sich, um als Genossenschaften das Recht der Persönlichkeit zu erwerben, nach Massgabe der folgenden Artikel in das Handelsregister eintragen lassen.»

III. Entwurf Prof. Dr. E. Huber. (Art. 794 im neuen Vorentwurf.)

«Als Genossenschaft des Obligationenrechts können sich Personen oder Firmen, die zu einer Körperschaft verbunden sind, in das Handelsregister eintragen lassen, wenn sie einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Solche Zwecke sind insbesondere:

Nutzbringende Anlage ersparter Gelder, gegenseitige Sicherung, Vermehrung des Vermögens oder Einkommens, Förderung des Absatzes der Erzeugnisse oder Verminderung der Ausgaben durch vorteilhafte Deckung des Bedarfes an irgendwelchen Gütern, Erleichterung der Kreditbeschaffung, Betrieb eines Gewerbes zum mittelbaren Vorteil der Teilnehmer.

Verbände mit nicht wirtschaftlichem Zweck stehen, auch wenn sie für diesen Zweck wirtschaftlich tätig sind, unter den Vorschriften über die Vereine.»

IV. Unverbindlicher Vorschlag Dr. O. Schär.

«Als Genossenschaften des Obligationenrechts können Verbände von natürlichen oder juristischen Personen oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie bezwecken, durch gemeinsamen Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens auf dem Wege der Selbsthilfe bestimmte wirtschaftliche

Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu decken und letztere dadurch von der Inanspruchnahme fremder auf Gewinnerzielung an Drittpersonen ausgehender Unternehmungen bei dieser Bedarfsdeckung unabhängig zu machen.»

Variante von «letztere» an: und letzteren .... die Inanspruchnahme .... zu ersparen.

Es ist auch schon die Anregung gemacht worden, dieser allgemein umfassenden Definition noch eine Definition für eine spezielle Rubrik von Genossenschaften anzuschliessen, nämlich für «Genossenschaften auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage». In diesem Falle müsste entweder im gleichen Artikel oder in einem neuen Artikel «794 bis» noch folgende Redaktion eingeschaltet werden:

«Genossenschaften auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage sind solche Organisationen, die gemäss statutarischen Vorschriften

a) jedermann ohne Einkauf in die Reserven den Erwerb der Mitgliedschaft ermöglichen;
b) den geschäftlichen Verkehr zur Hauptsache auf die Mitglieder beschränken;
c) dem allfälligen Anteilkapital der Mitglieder nur eine den landesüblichen Ansatz für Darleihen nicht übersteigende Verzinsung gewähren und
d) die Verteilung des Genossenschaftsvermögens unter die Mitglieder unter allen Umständen, auch im Falle der Liquidation, unmöglich machen.»

An der vom Sprechenden vorgeschlagenen Redaktion zu Art. 794 kann man unter Umständen den letzten Nachsatz beanstanden, weil letzterer eigentlich nur eine Erläuterung der Definition enthält, jedoch ist diese Lösung absichtlich gewählt worden, um die in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandene Unkenntnis der wahren Bedeutung der Genossenschaften möglichst beseitigen zu können. Wird eine Redaktion ungefähr in dem Sinne angenommen, so ist dem Haupterfordernis der Genossenschaft an das neue Genossenschaftsgesetz Rechnung getragen.

Nach diesen Ausführungen mehr allgemeiner Art will ich Sie mit Detailkritik an den neuen Vorschlägen nicht allzulange hinhalten, sondern nur kurz erwähnen, was vom Standpunkt der Genossenschaften auf gemeinschaftlicher Grundlage aus an den neuen Bestimmungen des Vorentwurfes gebilligt resp. beanstandet werden soll.

In der Reihenfolge der Vorlage sind zuerst die gemeinsamen Bestimmungen für alle Handelsgesellschaften zu besprechen; hier ist von vorneherein zu beanstanden, dass man allgemein alle Genossenschaften als «Handelsgesellschaften» behandeln will, trotzdem vielleicht neun Zehntel dieser Genossenschaften einen so einfachen und reduzierten Geschäftsbetrieb aufweisen, dass die komplizierten Vorschriften für die normalen Handelsgesellschaften für sie nicht notwendig erscheinen.

Im fernern ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, dass es nicht ratsam ist, für Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, deren hauptsächlichster Typ die Aktiengesellschaft ist, gemeinsame Bestimmungen aufzustellen.

Einmal wird durch die Gleichstellung in verschiedenen allgemeinen Bestimmungen die weiten Volkskreisen gegenüber noch notwendige Aufklärung über die Wesensverschiedenheit der beiden Unternehmungsformen erschwert; sodann zeigt ein Blick auf den heutigen Bestand der schweizerischen Genossenschaften, dass für mindestens 90 % derselben so bis ins Einzelne gehende komplizierte Vorschriften gar nicht notwendig sind, speziell für die primitiven landwirtschaftlichen Genossenschaften, beispielsweise Ziegenzuchtgenossenschaften, deren ganzer wirtschaftlicher Zweck z. B. darin besteht, einen gemeinsamen Zuchtziegenbock zu halten.

Sonst liessen sich diese gemeinsamen Bestimmungen schliesslich ertragen nach dem Grundsatze «Nützen sie nichts, so schaden sie auch nichts».

Absolut unannehmbar für die Genossenschaften ist einzig die in Art. 644 vorgeschlagene Neuerung, dass bereits drei Personen das Recht haben sollen, eine Genossenschaft zu errichten; «tres faciunt collegium», nicht aber eine Genossenschaft.

Vom genossenschaftlichen Standpunkte aus ist auch die am Schlusse von Art. 652 vorgesehene Verteilung einer möglichst gleichmässigen Dividende zurückzuweisen, weil das bei der Genossenschaft durch die sogenannte vorsichtige Bilanzierung gar nicht erreicht werden kann, resp. weil die «Dividende» bei den richtigen Genossenschaften sich in einen festen mässigen Zinsfuss umwandelt.

Die neu vorgeschlagenen Bilanzierungsvorschriften gehen für 95 % der Genossenschaften entschieden zu weit. Der Uebergang von der bisherigen absoluten Freiheit zu solchen detaillierten Vorschriften ist für viele Genossenschaften entschieden zu schroff. Bei diesem Anlasse sei darauf hingewiesen, dass bei vielen, speziell kleineren Konsumvereinen, die nicht über ständige Angestellte verfügen, ein interessantes Verfahren zur Feststellung des Wertes des Warenlagers üblich war, das auch in Zukunft unter gewissen Kautelen zulässig sein sollte, nämlich die Inventur zu Verkaufspreisen unter Abzug von X %.

Auch die Vorschrift im Schlussabsatz von Art. 662 geht zu weit; zwar der erste Anwendungsfall kann sich nicht auf Genossenschaften beziehen, weil sie weder Aktien noch Inhaber-Titel ausgeben, wohl aber der zweite: die meisten Genossenschaften, auch ganz kleine, kennen das System der Kassenobligationen, die gewöhnlich nur an Mitglieder abgegeben werden. Sollen nun alle diese kleinen Unternehmungen gezwungen werden, die Kosten einer Bilanzpublikation im Handelsamtsblatt jedes Jahr zu tragen? Wenn man überhaupt eine solche Vorschrift auf Genossenschaften anwendbar erklären will, so nur für den Fall, dass Obligationen an Dritte ausgegeben werden.

Zu Art. 675 wäre zu wünschen, dass als weiterer Auflösungsgrund auch der Fall der Fusion erwähnt werde oder, dass für die Fusion erleichternde Vorschriften aufgestellt werden, hauptsächlich deshalb, um Kosten zu sparen (Handänderungen etc.).

Der Uebergang von einer Unternehmungsform in die andere, z. B. von der Aktiengesellschaft in die Genossenschaft, war früher meist durch einfache Statutenrevision herbeizuführen; dieses Problem bietet heute, da nur noch wenige Konsumvereine in Form der Aktiengesellschaft existieren, für uns kein besonderes Interesse.

Der Tendenz auf Schaffung von Gemeineigentum durch die genossenschaftliche Unternehmungsform widerspricht die gesetzliche Präsumtion in Art. 683, Absatz 1. Will man überhaupt bei Genossenschaften eine solche Verteilung zulassen, was wir Genossenschafter ablehnen, so sollte die umgekehrte Regelung Norm sein, die nur bei der Gründung durch statutarische Vorschrift sollte abgeändert werden können.

Die Tendenz, den Betrieb dadurch zu verteuern, dass gemäss Art. 685 für eine grosse Zahl von Gesellschaften, so auch für Genossenschaften, bei der Gründung und Statutenrevision die Errichtung einer öffentlichen Urkunde obligatorisch vorgesehen wird, ist zu bekämpfen.

Zu Artikel **686** ist die Frage zu stellen, ob der Begriff des Gemeinwesens hier limitativ umschrieben ist oder ob die in der Klammer befindliche Aufzählung nur den Charakter von Beispielen haben soll.

Im allgemeinen ist zu sagen, dass z. B. oft öffentliche Betriebe und Anstalten die Mitgliedschaft von Konsumvereinen erwerben. Wir würden uns jedoch bedanken, wenn, gestützt auf diese Vorschrift, über die Statuten hinweg die betreffenden Anstalten ein absolut zu berücksichtigendes Vorrecht zur Beteiligung an der Verwaltung beanspruchen würden,

* * *

Was nun die Bestimmungen, die nur für die Genossenschaften gelten (Art. 794—841), anbetrifft, so ist die wichtigste aus Artikel **794** bereits besprochen und beanstandet worden.

Beanstandet wird der Zwang der öffentlichen Beurkundung nach Artikel **796.**

Zu **Artikel 798** ist zu bemerken, dass die Oeffentlichkeit kein Interesse hat, dass alle die in Art. 797 enthaltenen Vorschriften im Handelsamtsblatt publiziert werden, wodurch nur unrationelle Mehrauslagen entstehen: (Beispiel Statutenänderung Schweiz. Volksbank 24 Seiten Publikationen). Ziffer 3, 6 und 7 interessieren die Oeffentlichkeit nicht.

Artikel 800, Abs. 1. Die drei Alternativen decken sich nicht; gelten sie neben einander oder schliessen sie einander aus? Auch hier wird die öffentliche Beurkundung beanstandet.

Artikel 801. Hier ist die gefährliche Folgerung aus der Gleichstellung mit der Aktiengesellschaft; sie verhindert die Bildung von Gemeineigentum.

Artikel 802. Bei Fusionen wird meistens keine schriftliche Beitrittserklärung verlangt.

Artikel 805, Abs. *2* entspricht dem seinerzeit von uns gestellten Begehren.

Artikel 809. Hier tritt zum erstenmal im Entwurf der Begriff des Genossenschaftsanteils auf. Der Sprechende betrachtet den Anteilschein nur als eine qualifizierte Quittung über geleistete Einzahlung und würde deshalb diese Vorschrift streichen. Ebenso die in **Artikel 810,** Absatz 1 und *2.* Es ist gefährlich, Genossenschaftsanteilscheine den Namenaktien gleich zu stellen.

Artikel 811 regelt einen Fall, von dessen Vorkommen in der Praxis mir nichts bekannt geworden ist.

Artikel 815. Die Bezeichnung Reingewinn passt zu wirklichen Genossenschaften wie eine Faust aufs Auge. Der richtige Ausdruck ist Ueberschuss oder Erübrigung.

Artikel 818, Abs. 1 und *2* sollte vorsehen, dass unter keinen Umständen Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen existieren.

Artikel 820, Abs. 1. Es wäre vielleicht gut, wenn ausdrücklich hervorgehoben würde, wie seinerzeit im deutschen Recht, dass das Genossenschaftsvermögen sich aus zwei Teilen zusammensetzt, einerseits aus den Reserven, anderseits aus den Vorschüssen der Mitglieder (Anteilschein).

Artikel 827. Sollte diese Vorschrift so verstanden sein, dass z. B. jeder Genossenschafter, der den übernommenen Anteilschein noch nicht voll einbezahlt hat und deshalb für die Differenz haftet, der Registerbehörde angezeigt werden muss, so wäre diese Vorschrift zu beanstanden.

Artikel 831, Abs. *2.* Was ist öffentliche Ankündigung? Bei unseren Konsumvereinen in den Walliser Bergdörfern wird die Generalversammlung jeweils am Sonntag nach der Kirche durch den Ortsdiener ausgerufen.

Artikel 833. Warum soll ein einzelner Genossenschafter nicht schon das Recht zur Anfechtung haben?

Artikel 834. Diese Vorschrift scheint nicht genügend überlegt. Wenn eine Genossenschaft ausschliesslich aus juristischen Personen besteht, wie soll dann die Verwaltung bestellt werden können?

Artikel 836, Abs. *2* enthält eine etwas gefährliche Kompetenz, denke man z. B. an Zeiten von ausgesprochenen heftigen politischen Parteikämpfen.

Artikel 837, Abs. *2.* Hat die zuständige kantonale Behörde das Recht die Art der Veröffentlichung ebenfalls vorzuschreiben, oder kommt hier ausschliesslich das Handelsamtsblatt in Betracht?

Artikel 839. Diese Vorschrift bedeutet eine erhebliche Verteuerung des Verwaltungsapparates oder zwingt die Genossenschaften dazu, eigene Revisionsverbände zu gründen. Der V. S. K. z. B., der eine eigene Treuhandabteilung organisiert hat, müsste sich von einer fremden Instanz prüfen lassen oder nochmals eine andere Treuhandstelle schaffen.

Artikel 840. Durch diese Vorschrift wird in Nachahmung der deutschen Bestimmungen und in Entsprechung eines im Jahre 1900 gestellten Begehrens den Genossenschaftsverbänden ein erhebliches Mass von Rechten und Pflichten zugewiesen.

Artikel 841 widerspricht allen, in genossenschaftlichen Kreisen üblichen Auffassungen.

* * *

Damit sind die neuen Vorschriften einer kurzen kritischen Erörterung unterzogen worden und ich will Sie nun nicht länger mehr aufhalten damit, Ihnen etwa noch alle Begehren, die vom genossenschaftlichen Standpunkte aus noch an die staatliche Regelung des Genossenschaftswesens gestellt werden können, zu unterbreiten; das würde zu weit führen. Ich will nur erwähnen, dass z. B. in Deutschland die Eintragung der Genossenschaften in einem besonderen Genossenschaftsregister und nicht im Handelsregister erfolgt, dass sie besonders publiziert wird und dass diese Eintragungen unentgeltlich erfolgen.

Was alles in andern auch monarchischen Staaten von Staatswegen für die Förderung des Genossenschaftswesens bereits getan wird, oder noch in Vorbereitung sich befindet, speziell neuerdings in Italien, will ich Ihnen nicht bekannt geben, da, wenigstens wir Genossenschafter vom V. S. K., auf jegliche Staatshilfe verzichten und darum auch keine Begehren nach dieser Richtung stellen.

Wenn uns der Staat ein vernünftiges Genossenschaftsrecht gewährt, das unserer Entwicklung keine Hemmnisse auferlegt, und uns in Freiheit unsere Ziele verfolgen lässt, sind wir befriedigt.

Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn die von uns gestellten Begehren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, dass wir noch das Verlangen stellen, dass das Institut der Gesell-

schaft mit beschränkter Haftung, welches der Vorentwurf von Prof. Dr. E. Huber nicht aufnehmen will, während Prof. Dr. C. Wieland in Basel energisch dafür eintritt, in unser schweiz. Gesellschaftsrecht eingeführt werde und dies aus dem einzigen Grunde, weil damit der einzige Anlass, warum eigentliche Erwerbsunternehmungen die Form der Genossenschaft missbrauchen, beseitigt werden könnte.

Gegen die Verteuerung der Lebenshaltung durch die Erhöhung des Zolltarifs.

Die Verwaltungskommission liess am 20. Mai 1921 folgende Eingabe dem schweizerischen Bundesrate zugehen:

«In unserer Eingabe vom 22. Dezember 1920 gestatteten wir uns, Ihnen die Stellungnahme der Behörden unseres Verbandes zur künftigen Zolltarifrevision darzulegen, wobei wir insbesondere den Wunsch ausdrückten, dass bei der Aufstellung des neuen Zolltarifes die berechtigten Interessen der Konsumenten nicht ausser Acht gelassen und eine Verteuerung der Lebenshaltung vermieden werden soll. Wir haben dieser Auffassung in einer weiteren Eingabe vom 28. Januar 1921 Ausdruck gegeben.

Aus einer Publikation in der «Hotel-Revue» müssen wir ersehen, dass eine ganz bedeutende Steigerung der Tarifansätze beabsichtigt wird. Privatim wurde uns mitgeteilt, dass insbesondere auch für Vieh und Fleisch wesentliche Erhöhungen in Aussicht genommen seien, und zwar soll die Steigerung für frisches Fleisch höher gehalten werden als für Vieh, wodurch unseres Erachtens ein unrichtiges Verhältnis entstehen würde, weil Vieh des öftern, und zwar manchmal auch infolge nicht immer berechtigter Massnahmen des Veterinäramtes, nicht eingeführt werden kann, währenddem sich die Einfuhr von Fleisch erheblich leichter gestalten würde. Eine wesentlich höhere Belastung dieses Artikels käme somit ohne weiteres einer Importerschwerung gleich.

Die beabsichtigten neuen Zolltarifansätze haben in weiten Kreisen unserer Verbandsvereine und deren Mitglieder Unwillen erregt. Grosse Teile der Bevölkerung hegen Bedenken gegen die beabsichtigte Neuregelung des Zolltarifes, da diese für zahlreiche Positionen ganz exorbitante Erhöhungen aufweist, welche naturgemäss auf die Lebenshaltung einen ganz ungünstigen Einfluss ausüben werden.

Wir sehen uns deshalb veranlasst, heute schon gegen eine derartige Belastung, die ja einzig und allein der unselbständig erwerbende Konsument zu tragen hat, Stellung zu nehmen und Sie auf die Gefahren, die aus einer behördlicherseits hervorgerufenen Verteuerung der Lebenshaltung entstehen würden, aufmerksam zu machen.

Wir müssen mit Bedauern feststellen, dass die publizierten Ansätze, die einzig den spezifischen Interessen der Produzenten, der Fabrikanten und gewisser Händlergruppen dienen, in keiner Weise auf den eigentlichen Zahler, d. h. den Konsumenten, Rücksicht nehmen. Abgesehen von den fiskalischen Erwägungen, die den Bundesrat zu einer Erhöhung der Zolltarifansätze veranlassen, geht aus den beabsichtigten Positionen nur zu deutlich hervor, dass bei vielen Warenartikeln eine Erschwerung der Einfuhr bezweckt wird, um der Inlandsproduktion einen Absatz zu höheren Preisen zu garantieren.

Die bisher getroffenen Massnahmen hinsichtlich Einfuhrbeschränkungen und Zollerhöhungen haben nicht vermocht, die Zahl der Arbeitslosen wesentlich einzuschränken. Eine weitere Verteuerung würde somit gerade die durch die industrielle Krisis hart betroffenen Kreise noch wesentlich mehr belasten, wobei zu berücksichtigen ist, dass ein Grossteil der Arbeitslosen sich nicht aus denjenigen Gewerben und Industrien zusammensetzt, die für den Inlandsbedarf arbeiten, sondern die für den Export tätig sind. Hohe Zölle unserseits werden gewiss ihre Gegenwirkungen bei den Staaten, mit denen wir Handelsverträge abzuschliessen haben, auslösen und zu einer weiteren Erschwerung unseres Exportes, auf den unser Land in so hohem Masse angewiesen ist, führen, so dass die hohen Zollansätze geradezu das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung hervorrufen können.

Wir möchten im übrigen nur auf die in ausländischen Zeitungen bereits erschienenen Artikel verweisen, die sich mit den vorgeschlagenen Zollansätzen befassen und das bezügliche Vorgehen der schweizerischen Behörden zum Teil einer scharfen Kritik unterziehen.

Wir verweisen sodann noch besonders auf Art. 29 der schweizerischen Bundesverfassung, der bestimmt, dass die zum nötigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände bei der Einfuhr möglichst gering zu taxieren seien. Dieser Artikel besteht auch heute noch zu Recht, und wir müssten gegen eine Missachtung desselben in aller Form protestieren.

Wir haben in unseren eingangs erwähnten Eingaben schon auf die verschiedenen Nachteile durch eine zu hohe Belastung der Bevölkerung durch die Zollansätze hingewiesen und sehen uns veranlasst, heute schon in aller Form gegen die vorgeschlagene Erhöhung Einsprache zu erheben.

In einer gestern stattgefundenen Konferenz des Vereins schweiz. Konsumverwalter hat sich die Versammlung einstimmig mit der Stellungnahme der Verbandsbehörden einverstanden erklärt. Unsere Kreisverbände der Westschweiz haben sich energisch gegen die beabsichtigten Zollerhöhungen ausgesprochen, auch wird diese Angelegenheit an der nächsten Monat stattfindenden Delegiertenversammlung unseres Verbandes zur Sprache kommen; wir sind gewiss, dass sich diese Versammlung mit Einstimmigkeit unserer Ihnen gegenüber vertretenen Auffassung anschliessen wird.

Wir bitten Sie dringend, die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes bei der Handhabung der Einfuhrverbote und bei der endgültigen Festsetzung der Zollansätze nicht ausser Acht zu lassen und alles zu vermeiden, was irgendwie zu einer künstlichen Verteuerung der Lebenshaltung beitragen könnte.»

Kreiskonferenzen

Frühjahrskonferenz, Kreis IXb. (Schluss.) In einem mehr als einstündigen Referat machte Herr H. Rohr die Konferenz mit dem Jahresbericht des V. S. K. vertraut, wobei er es verstand, alles dasjenige hervorzuheben, was besonderes Interesse bietet. Das Schreckgespenst der andauernden und

sich immer mehr und mehr verschärfenden Arbeitslosigkeit und andere damit im engsten Zusammenhange stehende Nachkriegserscheinungen, mahnen zu einigem und zielbewusstem Zusammenhalten und zu entschlossener Zusammenarbeit. Dem Preisabbau, der für die Genossenschaften als solche mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sei, müsse im Interesse der Konsumenten und in richtiger Verfolgung der Genossenschaftsprinzipe alle Beachtung geschenkt werden, deshalb sei im Einkauf und in der Kalkulation äusserste Vorsicht ein zwingendes Gebot der Zeit. Die Betriebe des V. S. K. haben sich bis heute, dank eines gesunden Geschäftsgebarens, das zwar da und dort öfters einer recht scharfen Kritik zu begegnen habe, in durchaus normalen Bahnen bewegt und man hoffe mit der Unterstützung der Verbandsvereine auch aus der gegenwärtigen Krise ungeschwächt hervorgehen zu können. Auch die Vereine haben sich normal entwickelt und es gebe die Genossenschaftsbewegung im allgemeinen zu keinen Bedenken Anlass. Vorbedingung für die weitere Entwicklung sei allerdings das treue, überzeugte und zielbewusste Zusammenarbeiten aller Genossenschaften und Genossenschafter im wahren Sinne und Geiste der althergebrachten Genossenschaftsidee. Der Referent empfiehlt den Vereinen, auch in der heutigen schweren Zeit, wo der Aufgaben viele zu lösen sind, die Propagandatätigkeit nicht zu vernachlässigen, denn in der Erziehung und Bildung liege unsere Zukunft.

Die Konferenz verdankte dem Referenten seine Ausführungen durch einen warmen Applaus und beschloss, den Jahresbericht und die Jahresrechnung des V. S. K. der Delegiertenversammlung zur Annahme zu empfehlen.

Herr H. Rohr orientierte noch kurz über die Vorbereitungen für den im Monat August in Basel stattfindenden internationalen Genossenschaftskongress und bat den Kreis und die Kreisvereine, nach Vermögen die Sache finanziell zu unterstützen.

Der Ausschuss erstattete ausführlichen Bericht über die mit einigen bündnerischen Mühlen und mit der M. S. K. in Zürich gepflogenen Unterhandlungen betr. die Lieferung der Mahlprodukte an die graubündner Konsumvereine. Eine Umfrage bei sämtlichen Vereinen hat ergeben, dass der Bedarf der bündnerischen Vereine an Mahlprodukten heute noch zu gering ist, um eine eigene Mühle zu unterhalten. Da aber ein geschlossenes Vorgehen erwünscht und zweckmässig erscheint, wurde mit einigen bündnerischen Mühlen ein den Vereinen Konvenienz bietendes Abkommen abzuschliessen versucht. Da die bezüglichen Unterhandlungen jedoch kein befriedigendes Resultat zu zeitigen schienen, wurde im Auftrage der Kreiskonferenz vom März auch mit der M. S. K. in Zürich unterhandelt, die dann ein weitgehendes Entgegenkommen zeigte. Trotz diesem Entgegenkommen ist es einem grossen Teil der graubündnerischen Vereine und insbesondere denjenigen des Engadins, welche das Mehl aus den Bündnermühlen gemäss Bundesbeschluss franko Bevers erhalten, solange das Getreidemonopol besteht, leider nicht möglich, ihren Bedarf bei der M. S. K. zu decken. Nachdem aber einige Vereine zufolge der Frachtvergütung der M. S. K. bis zu Fr. 2.50 per 100 Kilo ihre Mahlprodukte zum Teil heute schon von der M. S. K. beziehen und andere sich dazu bereit erklärt haben, und nachdem auch einige Bündnermühlen einen bescheidenen Umsatzbonus gewähren, wurde auf Antrag des Ausschusses folgender Beschluss gefasst: «Die graubündnerischen Verbandsvereine werden, soweit es ihnen die Verhältnisse gestatten, der M. S. K. in Zürich als Mitglied beitreten und ihren Bedarf an Mahlprodukten durch diese decken. Vereine, die sich im gegenwärtigen Momente dazu noch nicht entschliessen können, schliessen sich ausnahmslos dem vom V. S. K. mit einigen Bündnermühlen getroffenen Abkommen an und verpflichten sich, ihre sämtlichen Bezüge von diesen durch den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel fakturieren zu lassen.»

In der allgemeinen Umfrage wurde über das unlautere Vorgehen gewisser Führer der Handels- und Gewerbetreibenden, welche keine Mittel scheuen, um den Konsumvereinen Mitglieder abtrünnig zu machen, Beschwerde geführt und dem Kreisvorstand Auftrag erteilt, geeignete Abwehrmassnahmen zu treffen.

Unter Hinweis auf einen besonderen Fall wird vom Vertreter des Engadins gegen die Zensurierung der Einsendungen für die vierte Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes»[1]), über deren Teil die Vereine freies Verfügungsrecht besitzen sollten, energischer Protest erhoben und beantragt, es solle sich die Kreiskonferenz diesem Protest anschliessen. Die Konferenz konnte sich diesem Proteste jedoch nicht so ohne weiteres anschliessen, beauftragte aber den Kreisvorstand, an Hand der Akten eine Untersuchung einzuleiten, um dann je nach dem Ergebnis des Untersuches beim Verbande die nötigen Schritte zu unternehmen. Nachdem dann noch vom Vertreter von Poschiavo gewünscht wurde, dass versucht werden möchte, die dortige Mühle zu veranlassen, dem mit einigen Bündnermühlen getroffenen Abkommen beizutreten, konnte der Präsident die arbeitsreiche und würdig verlaufene Tagung mit einem warmen Appell an die Vereine, treu zusammen zu halten, um 5½ Uhr schliessen.

Volkswirtschaft

Stand der Lebensmittelkosten am 1. Mai 1921. Da die Veröffentlichung des Städteindex pro 1. Mai 1921 in dieser Nummer nicht erfolgen kann, geben wir heute lediglich vom wesentlichen Resultat der letzten Erhebungen Kenntnis. Darnach beträgt der Städteindex auf 1. Mai Fr. 2264.28. Gegenüber dem 1. April, wo er Fr. 2460.28 betrug, hat sich somit ein Rückgang um Fr. 196.— oder 7,97% ergeben. Der Index pro 1. Juni 1914 mit 100 angenommen, wäre der Stand auf 1. Mai 1921 noch auf 212,27 zu berechnen.

Engrospreise. Der «Statist» hat eine Statistik veröffentlicht über die Schwankungen der Engrospreise

[1]) Um jede falsche Deutung dieser Anschuldigung zu verhüten, sei hier der Sachverhalt dargelegt: In einer Mitteilung des Verbandsvereins in Samaden war ein Passus enthalten, laut welchem diese Genossenschaft *in allen Ortschaften des Ober- und Unterengadins* Platzvertreter zum Besuche der Kundschaft suchte. Ein ähnliches Inserat war vorher in der Privatpresse erschienen und hatte den Verbandsverein in Pontresina veranlasst, beim V. S. K. gegen das Vorgehen des Verbandsvereins in Samaden wegen Verletzung des Wirtschaftsgebietes zu protestieren. Angesichts dieser Sachlage hielt es die Redaktion des «Gen. Volksblattes» für angezeigt, den beanstandeten Passus im Inserat der Konsumgenossenschaft Samaden zu streichen.

Ob angesichts dieses durch die Umstände motivierten *Einzelfalles* allgemein von einer *Zensurierung von Einsendungen* gesprochen werden darf, das zu beurteilen überlassen wir den Verwaltungen der übrigen Verbandsvereine. *Red. «G. V.».*

in einer Reihe grosser Länder seit 1914: Was im Juli 1914 in England 100 Franken kostete, erreichte die höchste Kurve mit 313 Franken, um dann wieder im Januar 1921 auf 232, im Februar auf 215, im März auf 208 und im April auf 200 zu sinken. Vereinigte Staaten: Was im Juli 1914 100 Franken kostete, erzielte mit 227 den höchsten Preis, um im Januar 1921 auf 134, im Februar auf 129 und im März auf 123 zu sinken. Japan: Hier wäre die höchste Kurve bei einem Ansatz von 100 Fr. im Juli 1914 321 Fr., um dann im Januar 1921 auf 201, im Februar auf 195 und im März auf 191 zurückzugehen. Für Italien ergeben sich folgende Ziffern: 1914 Juli 100 Fr., Höchstkurve 664 Fr. Sinken der Preise im Januar 1921 auf 642, im Februar auf 613, im März auf 603. Frankreich steht nur wenig hinter Italien zurück, was die Schwankungen der Engrospreise betrifft. Von 587 sanken die Preise im Januar 1921 auf 406, im Februar auf 376, im März auf 360 und im April auf 344 Franken. Amerika steht am günstigsten da, indem sich jetzt die Engrospreise fast wieder mit den Vorkriegspreisen berühren, während Italien und Frankreich noch weit von der Vorkriegsskala entfernt sind.

Fleischpreise und Schlachtvieheinfuhr. (Mitget.) Am Mittwoch, den 18. Mai besprach unter dem Vorsitz des Vorstehers des eidg. Veterinäramtes die seinerzeit bestellte Fachkommission verschiedener Wirtschaftsgrupppen die gegenwärtigen Fleischpreise, sowie die Frage der Schlachtvieheinfuhr. Auf dem Fleischmarkte ist seit der letzten Veröffentlichung vom 30. April 1921 im allgemeinen eine Veränderung nicht eingetreten. Eine Ausnahme ist infolge des weitern. Rückganges der Preise für lebende Schweine zu verzeichnen für Schweinefleisch. Der Rückgang für dieses Fleisch beträgt ca. 20—30 Cts. per kg, macht sich aber hauptsächlich auf inländischem Fett bemerkbar, welches von Fr. 3.50 auf 3.— per kg zurückgegangen ist, und ferner auf den Charcuteriewaren.

Die Kommission war in ihrer Mehrheit mit der vorläufigen Beibehaltung einer Kontingentierung der Fleischeinfuhr einverstanden.

Sie begrüsst den Uebergang zur Einfuhr von lebendem Schlachtvieh, insbesondere auch aus unverseuchten europäischen Gebieten. Diese Einfuhr soll indessen auf Schlachtochsen beschränkt bleiben. Im Einverständnis mit der Mehrheit der Kommission wird das eidg. Veterinäramt mit Rücksicht auf das bestehende Bedürfnis auf die kommende heissere Jahreszeit hin eine bestimmte und nicht zu erweiternde Anzahl Schlachthöfe, die für die Aufnahme von ausländischem Schlachtvieh geeignet erscheinen, öffnen.

Die Vertreter der Landwirtschaft in der Kommission erklärten sich aus seuchenpolizeilichen Gründen gegen die Einfuhr von lebendem Schlachtvieh, ausgenommen die seuchenfreien überseeischen Transporte. Sollte sie dennoch durchgeführt werden, so sei die Zahl der zur Oeffnung in Aussicht genommenen Schlachthöfe entschieden zu hoch bemessen.

Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten. Der Bundesrat hat die Botschaft an die Bundesversammlung betr. die Aufhebung der ausserordentlichen Vollmachten bereinigt und genehmigt. Danach werden die dem Bundesrat durch den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 übertragenen Befugnisse aufgehoben. Beschlüsse und Verordnungen des Bundesrates, die gestützt auf den Vollmachtsbeschluss vom 3. August 1914 oder gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1919 erlassen und noch nicht aufgehoben worden sind, bleiben vorläufig in Kraft. Nach Antrag des Bundesrates soll dieser Beschluss als dringlich erklärt und nach Annahme durch die Räte sofort in Kraft gesetzt werden. Die noch bestehenden, auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten erlassenen Vorschriften können auf Beschluss des Bundesrates, sobald der Zeitpunkt gekommen ist, einfach aufgehoben werden, ohne sie durch einen gesetzgeberischen Erlass zu ersetzen. Das gilt beispielsweise für alle Beschlüsse betr. die Einfuhrmonopole mit Ausnahme des Getreidemonopols, im weiteren aber auch für andere Vorschriften, die infolge der Rückkehr normaler Verhältnisse nicht mehr als notwendig erscheinen. Ferner sind noch Beschlüsse in Kraft, die durch normale und gesetzgeberische Erlasse in Bundesgesetze umgewandelt werden müssen, so der Bundesbeschluss über die Ursprungszeugnisse.

Zollverhältnisse mit Spanien. Das Madrider Amtsblatt veröffentlicht ein Dekret, durch das die neuen Zolltarife festgesetzt werden, die unzweideutig protektionistischen Charakter haben. Als Motive für die Zolltarifreform werden angeführt die ausländische Konkurrenz, die Wirkungen der Valuta gewisser Länder und der Kampf gegen die Prohibitivmassnahmen, die gegen die spanische Weinproduktion getroffen worden sind. Dieses Dekret enthält auch Einfuhrverbote für zahlreiche Artikel. Die Zolltarife sind im allgemeinen beträchtlich erhöht worden, die Maximumtarife haben oft prohibitiven Charakter.

Die Verhandlungen über die Neuregelung der Zollverhältnisse zwischen der Schweiz und Spanien (der bisherige Handelsvertrag ging am 20. Mai zu Ende) sind noch in vollem Gange. Spanien macht einigermassen Schwierigkeiten infolge der von der Schweiz vorgenommenen Beschränkung der Weineinfuhr. Es ist jedoch nicht abgeklärt, ob und in welchem Umfange Spanien seine neuen erhöhten Zölle gegenüber der Schweiz zur Anwendung bringen will.

Handelsbeziehungen zu Italien. Die italienische Regierung hat bei der Schweiz die vorläufige Verlängerung des schon gekündigten Handelsvertrages nachgesucht. Unterdessen wurden alle italienischen Handelskammern aufgefordert, die Angabe für die Gegenvorschläge zum neuen schweizerischen Zolltarif einzureichen.

Aus unserer Bewegung

Büren a. A. Die Bilanz per 31. Dezember 1920 setzt sich zusammen wie folgt: Kasse Fr. 1518.42, Liegenschaften 38,900.— Franken, Mobilien Fr. 2277.20, Waren Fr. 20,869.—, Wertschriften Fr. 18,874.15, Guthaben am V. S. K. Fr. 31,624.40, Guthaben an der Spar- und Leihkasse Fr. 3182.55, Ausstände Fr. 90.—, Anteilscheine Fr. 6129.75, Obligationen Fr. 3330.— Spareinlagen Fr. 44,308.25, Reservefonds Fr. 14,700.35, Dispositionsfonds Fr. 1657.60, Baufonds Fr. 2800.—, Schulden Fr. 4149.90 Reinüberschuss Fr. 17,259.87. In der Bilanz fallen besonders auf das verhältnismässig kleine Warenlager und die verhältnismässig beträchtlichen Mitgliedergelder. Der Rohüberschuss aus dem Warenverkehr beziffert sich auf Fr. 31,223.21. Aus dem Reinüberschuss erhalten die Mitglieder Fr. 12,500.— oder 8% der eingetragenen Bezüge. Der Rest wird zum grössten Teil zur Aeufnung der verschiedenen Fonds verwendet, zum kleineren Teile zu andern Zwecken. Die Mitgliederzahl stieg im Laufe des Jahres von 357 auf 365. Der Umsatz beziffert sich auf Fr. 171,639.75.

Disentis. Der vorliegende fünfte Jahresbericht der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Disentis (Associaziun generale de consum Mustér) ist der erste nur in romanischer Sprache abgefasste Jahresbericht eines Verbandsvereins, der uns zu Gesicht kommt. Im vorigen Jahre erschien eine Sondernummer für die Verbandsvereine des Kantons Graubünden die u. a. auch Artikel in romanischer Sprache enthielt. Es war das ein erster Ausdruck dafür, dass die Konsumgenossenschaftsbewegung sich anschickt, auch die romanische Schweiz zu erobern. Im vorliegenden Jahresbericht erblicken wir ein zweites Zeugnis für die Eroberung des Gebietes, in dem die «vierte» Muttersprache unseres Landes gesprochen wird. Vielleicht ist die Zeit nun auch nicht mehr allzufern, wo unser Verband in der Lage ist, seinen drei Genossenschaftsblättern ein viertes in romanischer Sprache anzugliedern.

Der Verbandsverein in Disentis zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass er eine Mitgliedschaft hat, die in reichem Masse ihrer Genossenschaft Geldmittel zur Verfügung stellt. Die Depositeneinlagen der Genossenschaft nahmen im Verlaufe des Jahres 1920 um Fr. 27,933.40 zu und erreichen heute einen Bestand von Fr. 91,742.55. Auf die 172 Mitglieder, die die Genossenschaft am Schluss des Jahres zählte (155 am Anfang des Jahres), verteilt, ergibt das einen Durchschnittsbetrag von weit über Fr. 500.—. Sie machen über die Hälfte des Umsatzes (Fr. 182,757.70) aus. Und da die Genossenschaft, wie wir das so häufig gerade bei Genossenschaften beobachten, die reichliche Gelder zur Verfügung haben, mit ihren Mitteln sehr sparsam umgeht, so braucht sie von diesen Depositengeldern für ihren eigenen Bedarf nur einen bescheidenen Bruchteil, währenddem sie Fr. 70,681.20 bei Banken zu freier Verfügung für späteren Bedarf hat. Nach einer in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 5. Dezember 1920 durchgeführten Statutenänderung haben die Mitglieder ohne Rücksicht auf das Rechnungsergebnis zum vorneherein einen Anspruch auf 4% Rabatt. Zu diesem Zwecke werden Fr. 4031.20 zurückgestellt. Der Reinüberschuss beläuft sich sodann auf Fr. 3672.81. Von diesem Betrag erhalten die Mitglieder weitere Fr. 2015.60 (2%). Der Rest wird dem Reserve- (Fr. 1300.—) und dem Baufonds (Fr. 357.21) zugewiesen. Der Reservefonds erhöht sich dadurch auf Fr. 7312.80, der Baufonds auf Fr. 859.01.

Bibliographie

Eingelaufene Schriften.

Grosseinkaufsgesellschaft für Konsumvereine. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bericht über die Geschäftstätigkeit in der tschechoslowakischen Republik für das Jahr 1919. 142 Seiten.

Zweiter Geschäftsbericht der Schweiz. Schleppfahrtsgenossenschaft (Société suisse de Remorquage) über die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1920. Basel, Buchdruckerei Wittmer & Cie. 1921.

Verein zur Hebung der Volksgesundheit Basel. Jahresbericht pro 1920. Basel, Buchdruckerei G. Krebs. 1921.

Schweizerischer Typographenbund. *Jahresbericht 1920.* Genossenschaftsbuchdruckerei Basel 1921. 145 Seiten.

Internationaler Genossenschaftsbund. Berichte der Zentralorganisationen in den einzelnen Ländern über ihre Tätigkeit während des Krieges. Hamburg 1920. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

IV. Jahresbericht des Verbandes zentralschweizerischer Milchverwertungsgenossenschaften vom 1. Mai 1919 bis 30. April 1920. Luzern, Buchdruckerei E. Wigger & Co. 1920.

Verbandsnachrichten

Aus den Verhandlungen der Sitzung der Verwaltungskommission vom 18. Mai 1921.

1. Der Kreisverband VII des V. S. K. übermittelt Jahresbericht und Rechnung pro 1920, wovon Kenntnis genommen wird.

2. Den vorliegenden Statutenänderungen des Allg. Konsumvereins Kreuzlingen, der Société coop. de consommation St-Imier, des Konsumverein Turgi-Untersiggenthal und Umgebung und des Konsumverein Wetzikon und Umgebung wird die Genehmigung erteilt.

3. Auf Auftrag des II. Departementes wird in Bezug auf den in der Kreiskonferenz des Kreisverbandes VIII ausgedrückten Wunsch betreffend Einbezug der Fleisch-, Wohnungs- und Steuerpreise in die vom V. S. K. herausgegebene Preisstatistik beschlossen, die Preise für Wohnungsmiete und Steuern nicht in die Berechnung zu ziehen, da die Feststellung dieser Preise praktisch sehr schwierig durchzuführen ist. Eine Erweiterung der Indexberechnung in angeregtem Sinne erachtet die Verwaltungskommission im heutigen Moment auch deswegen nicht als notwendig, da die Fleischpreise ja bereits in unserer Statistik inbegriffen sind.

4. Ferner wird ein vom Präsidenten vorgelegter Entwurf zu einer von der diesjährigen Delegiertenversammlung in Luzern zu fassenden Resolution betreffend Stellungnahme zu der beabsichtigten Erhöhung des Zolltarifes besprochen. Der definitive Text dieser Resolution wird in der nächsten Sitzung von der Verwaltungskommission bereinigt.

Aufsichtsrats-Sitzung vom 21. Mai 1921.

Der Aufsichtsrat des V. S. K. versammelte sich vollzählig Samstag, den 21. Mai 1921 im Verbandsgebäude des V. S. K. in Basel.

Als wichtigstes Traktandum figurierte auf der Liste die Stellungnahme des Aufsichtsrates zu den innert der statutarischen Frist eingegangenen vier Anträgen von Verbandsvereinen und Kreisverbänden, zu denen die Gegenanträge der Verbandsbehörden festgestellt wurden, wie sie aus der Publikation in No. 117 des Bulletin des V. S. K. hervorgehen.

Ein weiteres Traktandum bildete die Revision von § 19 des am 1. Juni 1918 erlassenen Reglementes für die Verwaltungskommission wonach die bisherigen Departemente: III. Departement für Lebensmittel, IV. Departement für Schuh-, Manufaktur- und Merceriewaren und V. Departement für Brennstoffe und sonstige Gebrauchsartikel aufgehoben und zu einem einzigen **Departement für Warenvermittlung** vereinigt werden. Ein gleichen Tages von der Verwaltungskommission gefasster Beschluss bezüglich der Organisation dieses Departementes und der demselben zugewiesenen Aufgaben erhielt die Genehmigung des Aufsichtsrates. Dieser Beschluss sieht die Leitung des Departementes von zwei Mitgliedern der Verwaltungskommission vor. Im weitern hat auch der Präsident der Verwaltungskommission bei der Leitung mitzuwirken, insbesondere liegt ihm die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen des Departementes ob.

Als Vorsteher des III. Departementes für Warenvermittlung bezeichnete der Aufsichtsrat die Herren M. Maire und H. Rohr.

Gestützt auf § 9II der Statuten des V. S. K., wonach Zweckgenossenschaften, die ihre Betriebe über die ganze Schweiz oder grössere Teile derselben erstrecken, vom Aufsichtsrat als Mitglied des V. S. K. aufgenommen werden können, beschloss der Aufsichtsrat einem Aufnahmebegehren der Société coopérative d'ameublements »l'Avenir» in Chavannes-Renens zu entsprechen, nachdem von der Schweiz. Genossenschaft für Möbelvermittlung, Basel, keine Einsprache gegen diese Aufnahme erhoben worden ist.

Der Aufsichtsrat beschloss sodann, in Zustimmung zu einem Antrag der Verwaltungskommission, die Ausrichtung der seiner Zeit vorgesehenen Extrazulage von Fr. 100.— an das Personal am 30. Juni 1921. Obwohl der dieses Jahr erreichte Umsatz so-

wie das bis jetzt erzielte Betriebsergebnis eigentlich eine Auszahlung nicht ohne weiteres rechtfertigen und die für die Auszahlung der Extrazulage in den Dienstreglementen vorgesehenen Voraussetzungen nicht voll und ganz zutreffen, beschloss die Verwaltungskommission dem Aufsichtsrat dennoch den Antrag auf Auszahlung zu unterbreiten von der Ansicht ausgehend, dass die genossenschaftlichen Betriebe nicht ohne weiteres dem gegnwärtigen Bestreben vieler Privatbetriebe folgen sollen, die die heutigen Verhältnisse dazu benützen, den Lohnabbau auf Kosten ihrer Arbeiterschaft vorzunehmen, obwohl zahlreiche Betriebe sehr wohl in der Lage wären, aus den während der Kriegsjahre gemachten Rücklagen erhebliche Beträge zu Gunsten ihrer Arbeiter zu verwenden. Die Verwaltungskommission hat sich mit den Vertrauensleuten des Personals darüber verständigt, dass durch intensive Tätigkeit und möglichste Vereinfachung des Betriebes, wobei auch die austretenden Personen soweit angängig nicht ersetzt werden sollen, die Ausbezahlung der Extrazulage wieder wettgemacht werden soll.

Der Aufsichtsrat nahm sodann einen detaillierten Bericht über die Durchführung des internationalen Genossenschaftskongresses vom 22./26. August 1921 in Basel entgegen. Ferner verschiedene Mitteilungen über die Abhaltung der Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 18./19. Juni 1921 in Luzern.

Die nächste Aufsichtsratssitzung wurde festgesetzt auf Sonntag, den 19. Juni 1921, vormittags 9 Uhr, sofern die Delegiertenversammlung schon am Samstag Abend zu Ende geführt werden kann. Sollte die Delegiertenversammlung am Sonntag Vormittag noch weiter dauern, so würde die Aufsichtsratssitzung unmittelbar nach deren Beendigung abgehalten werden.

Delegiertenversammlung 1921.

I.

Innert der statutarischen Frist sind vier Anträge eingegangen, und zwar:

Der **Kreisverband II** des V. S. K. stellt folgenden Antrag:

«Die Delegiertenversammlung wolle energisch Stellung nehmen gegen die Steigerung der Lebenshaltung, hervorgerufen durch die Einfuhrbeschränkungen und Erhöhung der Zollansätze.»

Die **Konsumgenossenschaft Bern** stellt folgenden Antrag:

1. «Es sind beim Bundesrat vermehrte Schritte zu unternehmen, um ihn auf die Gefahren der getroffenen Massnahmen betreffend Einfuhrbeschränkungen und der vorgeschlagenen Erhöhungen des Zolltarifes aufmerksam zu machen.»

2. «Es ist eine intensivere Kampagne in der Presse zu unternehmen, um die gegenwärtige Zollpolitik des Bundesrates zu bekämpfen.»

Der **Lebensmittelverein Zürich** stellt folgenden Antrag:

«Die Verbandsbehörden werden eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie eine rationelle, im Interesse der Konsumenten liegende Getreideversorgung der Schweiz durchgeführt werden könnte. Speziell soll diese Frage in den Herbstkonferenzen besprochen werden.»

Der **Konsumverein Männedorf** stellt folgenden Antrag:

a) «Der V. S. K. möchte zukünftig den dem Verbande angehörenden Konsumvereinen die Waren ab seinen Depots oder von den Vertragslieferanten **franko** zustellen, mit Ausnahme der Postsendungen, wo nicht schon Frankolieferung vorgesehen ist. Die Mehrkosten sollen nicht ausschliesslich auf die Waren geschlagen bezw. einkalkuliert werden, sondern grösstenteils zu Lasten des Verbandes gehen.»

b) «Der V. S. K. soll zukünftig auch die Porto-Belastungen des Postgiro-Verkehrs mit den Vereinen auf sich nehmen.»

In Bezug auf die Anträge des Kreisverbandes II und der Konsumgenossenschaft Bern wird der Text zu einer Resolution zuhanden der Delegiertenversammlung festgestellt.

Zum eingereichten Antrag des Lebensmittelvereins Zürich wird beschlossen, sich diesen Antrag zur Prüfung überweisen zu lassen, während zum Antrag des Konsumvereins Männedorf festgestellt wird, dass im Jahresbericht pro 1920 unser Standpunkt zu dem Wunsche des Verbandsvereins eingehend dargelegt wurde.

Die zu diesem Antrag notwendigen Beschlüsse werden als Antrag dem Aufsichtsrat zuhanden der Delegiertenversammlung vorgelegt.

Der **Allg. Consumverein Luzern,** der mit der Durchführung der diesjährigen Delegiertenversammlung betraut ist, übermittelt folgende Vorschläge in bezug auf die Verpflegung und Einquartierung, mit welchen sich die Verwaltungskommission einverstanden erklärt hat:

1. Die Festkarte mit Nachtessen, Logis, Frühstück, Mittagessen in Hotels II. Ranges und Rundfahrt auf dem See kostet Fr. 18.—
2. Die gleiche Festkarte in Hotels I. Ranges kostet » 22.—

Je nach der Teilnehmerzahl wird unser Verbandsverein genötigt sein 100—200 Delegierte in Hotels I. Ranges unterzubringen. Der A. C. V. Luzern beabsichtigt die Delegierten der Vereine Basel, Zürich, Bern, Biel, Solothurn, Olten, Genf, etc. in den Hotels I. Ranges einquartieren zu lassen.

II.

In der zwischen der Konsumgenossenschaft Escholzmatt und dem Konsumverein Langnau i. E. ausgebrochenen Wirtschaftsgebietstreitigkeit wird beschlossen, eine Konferenz mit den Vorständen der Verbandsvereine Escholzmatt und Langnau i. E. und dem Vorstand des Kreisverbandes VI (Luzern) abzuhalten. Herr Dr. O. Schär wird mit der Durchführung betraut.

III.

Die am 19. Mai 1921 stattgefundene Generalversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter hat beschlossen, gegen die gegenwärtig bestehenden Monopolpreise Stellung zu nehmen, indem dieselben in einem abnormalen Verhältnis zu den Weltmarktpreisen stehen.

Die Verwaltungskommission wird eine diesbezügliche Eingabe an das eidg. Ernährungsamt richten.

Ferner sprach sich die genannte Versammlung einstimmig gegen die beabsichtigten Zollerhöhungen. Diese Kundgebung wurde dem Bundesrate in einer Eingabe betreffend Zollerhöhungen, welche die Verwaltungskommission am 20. Mai 1921 abgehen liess, ebenfalls zur Kenntnis gebracht. Diese Eingabe wird in ihrem Wortlaut noch publiziert.

Redaktionsschluss: 26. Mai 1921.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Schuhwaren

aus der

eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen.

Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt.

Eigenprodukt des V. S. K.

Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) in Basel.

Die

Bank-Abteilung des V.S.K.

nimmt Gelder in verzinslicher Rechnung entgegen von Verbandsvereinen, deren Mitgliedern und Drittpersonen:

a) in **Kontokorrent-Rechnung**

jederzeit verfügbar, ohne Provisionsberechnung,

zu **5¼%;**

b) in **Depositen-Rechnung**

in der Regel auf 30 Tage kündbar, Verzinsung beginnend mit dem der Einzahlung folgenden Werktag und endigend am Tage vor der Rückzahlung,

zu **5½%;**

c) gegen **Obligationen**

je nach Wunsch auf den Namen oder auf den Inhaber lautend und auf 1, 3, 5 oder 10 Jahre fest, mit halbjährlichen Zinscoupons (eidgen. Stempelgebühr zu Lasten des V. S. K.),

zu **6%.**

Die im Jahre 1921 kündbaren V. S. K.-Obligationen werden auf 6% konvertiert. Zu diesem Zwecke können die betreffenden Titel sofort oder im Laufe des Jahres zur Umstempelung eingesandt werden.